



# Gemeinde Oberriet

## **Kommunaler Richtplan**

Richtplantext

---

26. April 2023

---

Mitwirkung

---

# Impressum

**raum.manufaktur.ag**  
**Feldlistrasse 31A**  
**9000 St. Gallen**

071 555 03 10  
info@raummanufakturag.ch  
www.raummanufakturag.ch

Projektleitung  
**Armin Meier**  
dipl. Ing. FH SIA, Raumplaner FSU  
Raumplaner FSU | REG A  
dipl. Wirtschaftsingenieur FH NDS

Fachbearbeitung  
**Silvan Oberholzer**  
BSc FH in Raumplanung

Das Projekt wurde bis Datum durch Stritt-  
matter Partner AG, St. Gallen bearbeitet  
(Projektleitung: Armin Meier, Fachbearbei-  
tung: Jonas Schuster).

Pfad: 4/3254/002/330/02/RP-Text\_Ober-  
riet\_230329.docx

# Register

<b>N Nutzung</b>	<b>7</b>
<b>SK Schutz Kultur</b>	<b>24</b>
<b>SN Schutz Natur</b>	<b>31</b>
<b>SL Schutz der Landschaft und von Lebensräumen</b>	<b>35</b>
<b>GS Gestaltung Siedlung</b>	<b>39</b>
<b>GR Gestaltung öffentlicher Raum</b>	<b>59</b>
<b>GL Gestaltung Landschaft</b>	<b>67</b>
<b>V Verkehr</b>	<b>75</b>
<b>I Infrastruktur</b>	<b>86</b>
<b>U Umwelt</b>	<b>100</b>
<b>E Eigentum</b>	<b>102</b>

# Einleitung

## Allgemeines

### Grundlage

Der Richtplan basiert auf dem Handlungskatalog gemäss Kap. 3 des Planungsberichtes «Revision der Ortsplanung Oberriet».

### Erlass und Wirkung

Der kommunale Richtplan stimmt insbesondere Siedlungs-, Verkehrs- und Landschaftsentwicklung sowie den geplanten Infrastrukturausbau der Gemeinde Oberriet für einen längeren Zeitraum aufeinander ab. Dabei berücksichtigt er die Vorgaben des Kantons, der Region sowie der angrenzenden Gemeinden. Er ist ein wichtiges Führungs- und Koordinationsinstrument der Planungsbehörde und für den Gemeinderat sowie die ihm nachgelagerten Kommissionen und Verwaltungsstellen nach Art. 6 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) wegleitend.

## Aufbau

### Allgemein

Der vorliegende Richtplan ist in die Sachbereiche Nutzung, Gestaltung, Schutz, Verkehr, Infrastruktur, Umwelt und Eigentum gegliedert und bildet mit den Richtplankarten im Massstab 1:10'000 die kommunale Richtplanung.

### Richtplankarte (Massstab 1:10'000)

Die Richtplankarte ist nach Sachbereichen gegliedert und enthält räumlich bestimmte Inhalte mit Verweisen auf die Massnahmenblätter.

### Objektblätter

Die Massnahmenblätter erläutern die Richtplaninhalte und legen die Aufgaben und Zuständigkeiten fest. Sie sollen periodisch nachgeführt werden.

### Planungsbericht

Der Planungsbericht erläutert die Revisionsarbeiten, leitet die Massnahmen her und dient der Berichterstattung gegenüber der kantonalen Genehmigungsbehörde gemäss Art. 47 RPV.

## Aufbau Objektblätter

### Ausgangslage

Die einleitende Erläuterung zur Ausgangslage und den Zielen dient lediglich der Information und entfaltet keine Rechtswirkung.

### Festlegung

Die Festlegungen sind für die Behörden wegleitend. Sie werden hinsichtlich Koordinationsstand unterschieden und enthalten Realisierungsziele.

### Koordinationsstand

Den Festlegungen werden je nach Reife der Massnahme folgende Koordinationsstände zugewiesen:

- Vororientierung: Es besteht Konsens über die Relevanz der Problemstellung. Lösungsideen sind hinsichtlich der Wirkung und Umsetzbarkeit zu prüfen.
- Zwischenergebnis: Es besteht Konsens über die Lösungsidee. Diese ist hinsichtlich der Massnahme räumlich zu koordinieren.
- Festsetzung: Es besteht Konsens über die Massnahme. Diese ist räumlich weitestgehend koordiniert.

### Realisierungsziel

Um eine zeitliche Einordnung der Umsetzung zu ermöglichen, werden den einzelnen Festlegungen Realisierungsziele (ab Erlass der Richtplanung) zugewiesen:

- Sofortmassnahme | Umsetzung im Rahmen der laufenden Planung
- Kurzfristig | Umsetzung innert 5 Jahren ab Erlass Richtplan
- Mittelfristig | Umsetzung innert 15 Jahren ab Erlass Richtplan
- Langfristig | Umsetzung innert 25 Jahren ab Erlass Richtplan
- Daueraufgabe

### Verweise

Der Eintrag verweist auf andere relevante Objektblätter resp. Richtplaninhalte.

## Sachbereiche

### **Nutzung (N)**

Der Sachbereich Nutzung definiert die Art und Intensität der Nutzung des Gemeindegebietes. Die grundeigentümergebundene Umsetzung erfolgt im Zonenplan mit Baureglement.

### **Gestaltung (G)**

Der Sachbereich Gestaltung beschäftigt sich mit der aktiven Aufwertung der Siedlung, der öffentlichen Räume und der Landschaft. Dies ist die Grundlage für eine aktive Entwicklungsstrategie.

### **Schutz (S)**

Der Sachbereich Schutz ist die Grundlage für die Schutzverordnung. Ziel ist die Bezeichnung der schützenswerten Objekte / Gebiete und deren konsequenter Schutz.

### **Verkehr (V)**

Der Sachbereich Verkehr setzt sich mit den betrieblichen Aspekten des Verkehrs auseinander und macht Aussagen, wie das Verkehrsaufkommen möglichst siedlungsgerecht abgewickelt werden kann. Dazu gehören insbesondere auch die Aspekte, die den Fuss- und Veloverkehr betreffen.

### **Infrastruktur (I)**

Der Sachbereich Infrastruktur beschäftigt sich mit der Erschliessungsinfrastruktur innerhalb der Gemeinde und deren Anbindung an das übergeordnete Netz für alle Verkehrsarten. Zudem macht er Aussagen zu übergeordneten Infrastruktureinrichtungen. Nicht behandelt werden gemeindeeigene Infrastrukturen wie Schulen etc.

### **Umwelt (U)**

Der Sachbereich Umwelt beschäftigt sich mit den raumrelevanten Festlegungen aufgrund der potenziellen Gefahren im Gemeindegebiet.

### **Eigentum (E)**

Der Sachbereich Eigentum beschäftigt sich mit der Frage der Baulandergänglichkeit.

## N Nutzung

<b>N 0 Allgemein</b>	<b>8</b>
N 0.1 Abstimmung Siedlung und Verkehr	8
N 0.2 Anpassung Rahmennutzungsplan	9
N 0.3 Bereinigung Zonenabgrenzung	10
<b>N 1 Kerngebiet</b>	<b>11</b>
N 1.1 Kerngebiet Tal	11
N 1.2 Kerngebiet Berg	12
<b>N 2 Wohngebiet</b>	<b>13</b>
N 2.1 Wohnen niedriger Dichte	13
N 2.2 Wohnen mittlerer Dichte	14
<b>N 3 Wohn-/Gewerbegebiet</b>	<b>15</b>
N 3.1 Wohn-/Gewerbegebiet niedriger Dichte	15
N 3.2 Wohn-/Gewerbegebiet mittlerer Dichte	16
<b>N 4 Arbeitsgebiet</b>	<b>17</b>
<b>N 5 Gebiet für öffentliche Bauten und Anlagen</b>	<b>18</b>
N 5.1.1 Gebiet Eichenwies, Oberriet	18
N 5.1.2 Gebiet Bergli, Montlingen	19
<b>N 6 Intensiverholungsgebiet</b>	<b>19</b>
<b>N 7 Freihaltegebiet</b>	<b>20</b>
<b>N 8 Landwirtschaftsgebiet</b>	<b>21</b>
<b>N 9 Intensivlandwirtschaftsgebiet</b>	<b>22</b>
<b>N 10 Gebiet mit Nutzungsbestimmung</b>	<b>23</b>

## N 0 Allgemein

### Ausgangslage

Dieser Bereich legt die künftige Nutzung des Gemeindegebietes fest. Die kantonalen Vorgaben definieren eine kompakte, auf die bestehenden Versorgungseinrichtungen und Verkehrsknoten ausgerichtete Siedlungsentwicklung mit hoher räumlicher Qualität und Durchgrünung. Aus diesen übergeordneten Bestimmungen und den strategischen Zielen der Gemeinde Oberriet ergeben sich folgende Grundsätze beziehungsweise Ziele.

### Ziel

Die Ziele des Sachbereichs Nutzung lassen sich aus dem Handlungskatalog (vgl. Planungsbericht, Kap. 3.1) ableiten.

## N 0.1 Abstimmung Siedlung und Verkehr

### Ausgangslage

Gemäss den Vorgaben des kantonalen Richtplans sind Einzonungen nur noch dort zulässig, wo bereits eine gute Erschliessungsgüte des öffentlichen Verkehrs vorhanden ist. Voraussetzung für die Einzonung künftiger Wohn-, Misch- und Kernzonen ist, dass das Gebiet in jedem Fall mindestens eine ÖV-Güteklasse D (ÖV-Güteklassen Berechnungsmethodik ARE) aufweist. Für Bus- und Bahnlinien ist dafür ein Kursintervall von 40 – 60 Minuten notwendig. Die Vorgaben im Agglomerationsprogramm 4. Generation gehen leicht weiter. Für das Dorf Oberriet wird eine Güteklasse C verlangt.

### Ziel

Mit einer kompakten Siedlungsstruktur wird eine Reduktion der Zwangsmobilität mit dem motorisierten Individualverkehr (MIV) erreicht und die Voraussetzung für eine Reduktion des Anteils des motorisierten Verkehrs geschaffen. Der MIV-Mehrverkehr auf dem Strassennetz soll möglichst klein gehalten werden.

### Festlegung

**An gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossenen Lagen ist die Siedlungsdichte zu erhöhen.**

*Zwischenergebnis | Daueraufgabe*

**Neueinzonungen in urbanen Gebieten (Dorf Oberriet) gemäss Agglomerationsprogramm sind nur in Gebieten mit mindestens ÖV-Güteklasse C (ÖV-Güteklassen Berechnungsmethodik ARE) – in dörflichen Gebieten mit mindestens Güteklasse D zulässig.**

*Zwischenergebnis | Daueraufgabe*

## N 0.2 Anpassung Rahmennutzungsplan

### Ausgangslage

Mit dem Inkrafttreten des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) ändern sich die Grundlagen für die Rahmennutzungsplanung, was eine Anpassung des Baureglements und des Zonenplans bedingt. Folgende Regelungen sind für jede Zone obligatorisch zu definieren:

- Grenzabstand;
- Gebäudeabstand;
- Gesamthöhe.

Weitere Massvorschriften können fakultativ eingeführt werden:

- Gebäudelänge und Gebäudebreite;
- Gebäudehöhe;
- Fassadenhöhe;
- Baumassenziffer;
- Terrainveränderung.

Die Massvorschriften müssen auf die verschiedenen Gebiete und deren Nutzungen abgestimmt werden. Im Zonenplan müssen die Zonenbezeichnungen ebenfalls auf das Planungs- und Baugesetz abgestimmt werden.

Der Einfluss der Regelbauweise auf die Bebauung und deren Gestaltung sinkt. Daher sind die Palette der möglichen Massvorschriften auszuschöpfen sowie gebietsspezifische Masse festzulegen, damit keine strukturelfremden Bauten realisiert werden können.

### Ziele

- Das Baureglement und der Zonenplan sollen an das neue Recht (PBG) angepasst werden.
- Bei der parzellenscharfen Nutzungszuweisung und Festlegung der Dichte im Rahmen der Rahmennutzungsplanung sind die Baustruktur, Erschliessung, Umgebung etc. zu beachten.
- Wo bestehende Strukturen erhalten werden sollen, sind mit gebietsspezifischen Massvorschriften quartier- und ortsfremde Bauten zu vermeiden.

### Festlegung

**Mit der Revision der Rahmennutzungsplanung ist der Massnahmenkatalog der fakultativen Massvorschriften zur Sicherung der bestehenden qualitativen Bausubstanz situationsgerecht möglichst auszuschöpfen.**

*Festsetzung | Sofortmassnahme*

## N 0.3 Bereinigung Zonenabgrenzung

### Ausgangslage

Die Nutzungs- und Dichtezuweisungen in der Richtplankarte sind noch nicht parzellenscharf. Sie sind im Rahmen der Revision der Rahmennutzungsplanung zu prüfen und zu verfeinern.

Häufig wurde die Erschliessung oder Bebauung einer oder mehrerer Parzellen nicht aufgrund der effektiven Zonierung erstellt. Dies trifft insbesondere auf Strassen, Kulturgrenzen, private Gärten, Renaturierung von Bachläufen etc. zu. Daraus resultieren rechtliche Unsicherheiten für die Verwaltung und die betroffenen Eigentümer.

### Ziele

- Die geringfügigen Abweichungen der Zonenabgrenzungen gegenüber der tatsächlichen Situation / Nutzung (Waldgebiet, Strassenverlauf, Bebauung und Parzellierung) sollen angepasst werden.
- Mit dieser Anpassung der Zonenabgrenzungen soll dem Eigentümer Rechtssicherheit verschafft und der wo möglich rechtswidrige Zustand behoben werden.

### Festlegung

**Im Zonenplan sind die Zonenabgrenzungen in Bezug auf die effektive Situation / Nutzung in der nächsten Revision des Zonenplans zu prüfen und ggf. anzupassen.**

*Festsetzung | Sofortmassnahme*

## N 1 Kerngebiet

### Ausgangslage

Das Kerngebiet umfasst die historischen Dorfkerne. Den raumprägenden Siedlungsstrukturen und den Freiräumen, insbesondere den Strassenräumen, ist besondere Beachtung zu schenken.

Kerngebiete dienen dem Erhalt oder der Schaffung von Gebieten mit zentrumsbildender Funktion. Damit die notwendigen baulichen Massnahmen ermöglicht werden, werden aufgrund der historisch gewachsenen Strukturen entsprechend offenere Masse insbesondere hinsichtlich der Grenzabstände zugelassen. Voraussetzung dafür ist die gute Einordnung von Um-, Neu- und Ersatzbauten ins Ortsbild. Die Nutzungsart ist weitgehend offen, insofern sie bezüglich der physikalischen und ideellen Emissionen nur mässig störend ist. Die Kerngebiete werden auf die Gebiete beschränkt, in denen die historische Bebauungsstruktur auch tatsächlich wahrnehmbar ist oder wiederhergestellt werden kann.

### Ziele

- Die Kerngebiete sollen Identifikationsmerkmale (Erscheinungsbild und Funktion) der Dörfer erhalten sowie zweckmässig erneuert werden.
- Die Kerngebiete werden auf die Siedlungsteile beschränkt, die den ortsbaulichen und freiräumlichen Qualitäten für Kerngebiete genügen.

### N 1.1 Kerngebiet Tal

### Ausgangslage

Die Kerngebiete Tal umfassen die historischen Dorfkerne von Oberriet und Eichenwies im Gebiet Buck bzw. an der Staatsstrasse sowie die Dorfkerne von Montlingen und Kriessern. Sie zeichnen sich insbesondere durch eine wertvolle Aussenraumcharakteristik aus. Aufgrund der Siedlungsgrösse der Dörfer macht es Sinn, die zentrumsbildenden Funktionen an zweckmässiger Lage im Dorfzentrum zu konzentrieren.

### Ziel

In den Kerngebieten Tal wird eine zweckmässige Nutzungsdurchmischung und eine Konzentration der zentrumsbildenden Nutzungen entlang der Ortsdurchfahrten angestrebt.

### Festlegung

**Die bezeichneten Gebiete sind im Zonenplan einer geeigneten Kernzone zuzuweisen.**

*Festsetzung | Sofortmassnahme*

**Die Bauvorschriften sind, der speziellen baulichen Situation in Kerngebieten angemessen, flexibel festzulegen.**

*Zwischenergebnis | Sofortmassnahme*

### Verweis auf andere Festlegungen

N 0.2 | N 0.3 | GS 1.1 | GS 2.1.1

## N 1.2 Kerngebiet Berg

### Ausgangslage

Die Kerngebiete Berg umfassen die Aussenfraktionen Kobelwald, Hard, Moos, Freienbach, Stein, Kobelwies und Rehag. Das Gebiet Weiler wird nicht im Sinne der Definition gemäss dem kantonalen Richtplan angewandt, sondern mit Bezug auf das Erscheinungsbild. Diese Gebiete weisen ein grösstenteils intaktes Ortsbild auf. Uneingepasste Neubauten können das Ortsbild mit einer unangepassten Volumetrie, Materialisierung oder Umgebungsgestaltung empfindlich stören.

### Ziel

In den Kerngebieten ausserhalb der Dörfer steht der Erhalt des Bestandes hinsichtlich Volumetrie, Dichte, Materialisierung etc. im Vordergrund. Nicht bebaute Gebiete sollen nach Möglichkeit einer Nicht-Bauzone zugewiesen und bei dringendem Bedarf an besser geeignete Lagen transferiert werden.

### Festlegung

**Die bezeichneten Gebiete sind im Zonenplan einer geeigneten Kernzone zuzuweisen.**

*Festsetzung | Sofortmassnahme*

**Die Gemeinde geht aktiv auf Grundeigentümer un bebauter Grundstücke zu und führt Gespräche hinsichtlich potenzieller Auszonungen.**

*Festsetzung | Kurzfristig*

**Die Bauvorschriften sind, der speziellen baulichen Situation in Kerngebieten angemessen, flexibel festzulegen.**

*Zwischenergebnis | Sofortmassnahme*

### Verweis auf andere Festlegungen

N 0.2 | N 0.3 | GS 1.1 | GS 2.1.1

## N 2 Wohngebiet

### Ausgangslage

Die Wohnentwicklung wird auf das bestehende Hauptsiedlungsgebiet konzentriert. Dort erlaubt die vorhandene Infrastruktur und gute Anbindung an den öffentlichen Verkehr eine Siedlungsstruktur der kurzen Wege.

Die Gemeinde Oberriet verfügt über vielfältige Wohngebiete mit unterschiedlichen Lage- und Wohnqualitäten. Die Dörfer zeichnen sich durch grossflächige Einfamilienhausgebiete aus, in wenigen Gebieten sind auch grössere Mehrfamilienhäuser zu finden. Innerhalb der Wohngebiete sind noch viele Baulücken vorhanden. Die Nutzung dieser Baulandreserven und von Spielräumen für Wohnraumerweiterungen oder verdichtete Einfamilienhausstrukturen ist prioritär.

### Ziel

Zur Vermeidung von nachbarschaftlichen Konflikten und quartierfremden Baukörpern, die nicht der vorhandenen oder der aufgrund der Zielvorstellung der Gemeinde erwünschten Struktur entsprechen, sind die Masse der Regelbauweise mit Blick auf die gewählte Innenentwicklungsstrategie zu wählen.

## N 2.1 Wohnen niedriger Dichte

### Ausgangslage

Die Dörfer weisen grösstenteils eine niedrige Dichte auf. Die Gebiete Wohnen niedriger Dichte dienen primär dem Wohnen in Einfamilienhausstrukturen. An geeigneten Lagen sollen auch verdichtete EFH-Strukturen wie Reihenhäuser oder auch ortsbaulich eingepasste kleinere Mehrfamilienhäuser gefördert werden.

### Ziel

Angemessene Verdichtung soll in ortsbaulich verträglicher Struktur ermöglicht werden. Im Vordergrund steht der Erhalt der Durchgrünung und die Realisierung von Bauten mit kleinem Fussabdruck.

### Festlegung

**Die bezeichneten Gebiete sind im Zonenplan in der Regel einer Wohnzone niedriger Dichte zuzuweisen.**

*Festsetzung | Sofortmassnahme*

### Verweis auf andere Festlegungen

N 0.2 | N 0.3 | GS 1.2

## N 2.2 Wohnen mittlerer Dichte

### Ausgangslage

In Oberriet, Eichenwies, Montlingen und Kriessern sind schon einige Wohngebiete mittlerer Dichte erkennbar. Es sind jedoch bei weitem nicht alle Flächen, die gemäss Zonenplanung dafür vorgesehen sind, entsprechend genutzt. Sind im Bestand auch einige periphere Gebiete mit mittlerer Dichte überbaut, sollen neue Wohngebiete mittlerer Dichte auf zentrale, gut erschlossene Gebiete konzentriert werden.

### Ziel

Mit Wohngebieten mittlerer Dichte wird eine verdichtete Bauweise an gut mit dem ÖV erschlossenen Lagen, ohne erhaltenswerte Bebauungsstruktur, gefördert.

### Festlegung

**Die bezeichneten Gebiete sind im Zonenplan in der Regel der Wohnzone mittlerer Dichte zuzuweisen.**

*Festsetzung | Sofortmassnahme*

## N 3 Wohn-/Gewerbegebiet

### Ausgangslage

Die Gemeinde Oberriet verfügt über traditionelle Mischgebiete. Diese befinden sich vor allem entlang der Ortsdurchfahrten und im Bereich des Bahnhofs Oberriet.

Neuere Wohn- / Gewerbegebiete sind oft nur ansatzweise gemischt genutzt. Mischgebiete haben einen geringeren Anspruch auf Immissionsschutz und zudem werden bei einer tatsächlichen gewerblichen Nutzung hohe Anforderungen an die Erschliessung gestellt. Daher sollen Wohn- | Gewerbegebiete nur in klar begründeten Fällen ausgedient werden.

### Ziele

- Wohn- / Gewerbegebiete sollen nur noch dort vorgesehen werden, wo Kleingewerbe und Detailhandel besteht bzw. im öffentlichen Interesse liegen und den gewerblichen Anforderungen an die Erschliessung Rechnung getragen werden kann.
- Wo Wohnen im Vordergrund steht, sollen reine Wohnzonen ausgedient werden, um im Sinne der Rechtssicherheit auch ruhige Wohnverhältnisse gewährleisten zu können.

### N 3.1 Wohn-/Gewerbegebiet niedriger Dichte

#### Ausgangslage

Wohn- / Gewerbegebiete niedriger Dichte werden, abgestimmt auf die ortsbaulichen Gegebenheiten, an weniger zentralen Lagen festgelegt.

#### Ziel

Wohn- / Gewerbegebiete niedriger Dichte ermöglichen eine Mischnutzung bei niedriger Dichte.

#### Festlegung

**Die bezeichneten Gebiete sind im Zonenplan in der Regel der Wohn- und Gewerbezone niedriger Dichte zuzuweisen.**

*Festsetzung | Sofortmassnahme*

#### Verweis auf andere Festlegungen

N 0.2 | N 0.3 | GS 1.2

## N 3.2 Wohn-/Gewerbegebiet mittlerer Dichte

<b>Ausgangslage</b>	Wohn- / Gewerbegebiete mittlerer Dichte werden, abgestimmt auf die ortsbaulichen Gegebenheiten, an zentralen und gut erschlossenen Standorten festgelegt.
<b>Ziel</b>	Wohn- / Gewerbegebiete mittlerer Dichte sollen auf ortsbaulich geeignete, zentrale und gut erschlossene Standorte beschränkt werden.
<b>Festlegung</b>	<b>Die bezeichneten Gebiete sind im Zonenplan in der Regel der Wohn- und Gewerbezone mittlerer Dichte zuzuweisen.</b> <i>Festsetzung   Sofortmassnahme</i>
<b>Verweis auf andere Festlegungen</b>	N 0.2   N 0.3   GS 1.2   GS 1.3   GS 1.4

## N 4 Arbeitsgebiet

### Ausgangslage

Die Gemeinde Oberriet verfügt über verschiedene reine Arbeitsgebiete (Industrie Oberriet Ost, Eichenwies, Kriessern, Letzau, Felbenmaadbüchel, Kellen). In diesen sind grösstenteils klassische Industriebetriebe und andere produzierende Gewerbebetriebe mit tiefer Arbeitsplatzdichte angesiedelt. Publikumsintensive Einrichtungen (Fachmärkte) sind nicht vorhanden.

Wo Arbeitsgebiete an Misch- oder Wohngebiete stossen, können Konflikte (Lärm, Luft, Verkehr, Siedlungsgestaltung) auftreten. Arbeitsplatzgebiete können bezüglich der zulässigen Volumina und Baumassen sowie der Emissionstoleranz unterschieden werden. Für diese Unterscheidung ist das Umfeld massgebend. Dabei sollen, in unmittelbarer Nachbarschaft zu Misch- oder Wohngebieten, Gebiete mit eher kleineren Volumen und tiefer Intensität angeordnet werden. Periphere Gebiete mit guter Anbindung an das übergeordnete Strassennetz eignen sich für Betriebe, die mit grösseren Volumen und höherer Verkehrsentwicklung einhergehen.

### Ziele

- Bestehende Standorte und Betriebe sollen erhalten und entwickelt werden, sofern sie mit der Wohnnutzung verträglich und mit der Siedlungsentwicklung gemäss Richtplan vereinbar sind.
- Die Arbeitsplatzgebiete werden hinsichtlich ihrer Auswirkungen (Baumasse, Emissionen) auf das Umfeld abgestimmt.

### Festlegung

**Im Baureglement werden die Arbeitszonen mindestens hinsichtlich der zulässigen Baumassen und Empfindlichkeitsstufen unterschieden.**

*Festsetzung | Sofortmassnahme*

**Für die bezeichneten Arbeitsplatzgebiete mit niedriger Intensität sind im Baureglement Vorschriften zu erlassen, die ein empfindliches Umfeld hinsichtlich Baumassen und Emissionen berücksichtigen.**

*Festsetzung | Sofortmassnahme*

**Für die bezeichneten Arbeitsplatzgebiete mit mittlerer Intensität sind im Baureglement Vorschriften vorzusehen, die hohe Baumassen und Emissionstoleranzen zulassen.**

*Festsetzung | Sofortmassnahme*

### Verweis auf andere Festlegungen

N 0.2 | N 0.3

## N 5 Gebiet für öffentliche Bauten und Anlagen

<b>Ausgangslage</b>	In den fünf Dörfern sind an geeigneten Standorten Flächen für öffentliche Nutzungen in der Nähe der Dorfkerne vorhanden. Dort sind mit den Kirchen, Schul- und Sportanlagen alle wichtigen öffentlichen Nutzungen angeordnet. Die Gemeinde hat in absehbarer Zeit keinen Bedarf an zusätzlichen Flächen für öffentliche Nutzungen.
<b>Ziele</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Öffentliche Nutzungen sollen an gut zugänglichen Lagen angeordnet werden.</li><li>– Die Gemeinde sichert ausreichend Flächen für öffentliche Nutzungen.</li></ul>
<b>Festlegung</b>	<p><b>Das Gebiet für öffentliche Bauten und Anlagen ist im Zonenplan der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zuzuweisen.</b></p> <p><i>Festsetzung   Sofortmassnahme</i></p>
<b>Verweis auf andere Richtplaninhalte</b>	N 0.2   N 0.3

### N 5.1.1 Gebiet Eichenwies, Oberriet

<b>Ausgangslage</b>	Auf dem Gebiet Eichenwies besteht heute die Primarschule Eichenwies. Auf der gegenüberliegenden Seite des Bahnareals befindet sich der Kindergarten Eichenwies. Die Gemeinde hat in absehbarer Zeit keinen Bedarf für zusätzliche Flächen zur Erweiterung der Schulanlage. Mittelfristig soll jedoch eine Integration des Kindergartens am Standort der Primarschule geprüft werden.
<b>Ziel</b>	Öffentliche Nutzungen sollen an gut zugänglichen Lagen angeordnet werden.
<b>Festlegung</b>	<p><b>Bei konkreten Bauabsichten prüft die Gemeinde die Verlegung des Kindergartens an der Kindergartenstrasse 4a auf das Areal der Primarschule Eichenwies.</b></p> <p><i>Zwischenergebnis   Mittelfristig</i></p>
<b>Verweis auf andere Festlegungen</b>	N 5

## N 5.1.2 Gebiet Bergli, Montlingen

### Ausgangslage

Die Schuleinheit Montlingen verfügt über zwei Kindergärten. Beide Kindergärten befinden sich im südlichen Teil von Montlingen und liegen dezentral zur Schule. Insbesondere der Kindergarten im Gebiet Studen weist einen hohen Instandsetzungsbedarf auf. Aus diesem Grund hat die Schulgemeinde verschiedene Vorgehen geprüft. Im Austausch mit der Musikgesellschaft Montlingen-Eichenwies (MGME) kamen die Beteiligten zum Schluss, dass ein Doppelkindergarten inklusive eines Musikzentrums am heutigen Standort des Musikheims direkt angrenzend an die Primarschule die beste Lösung darstellt. Im Jahr 2021 wurde bereits ein Projektwettbewerb für den Neubau durchgeführt.

### Ziel

Synergien zwischen Kindergarten und Schule sollen genutzt werden.

### Festlegung

**Das bezeichnete Gebiet ist im Zonenplan der Zone für öffentliche Bauten und Anlage zuzuordnen.**

*Festlegung | Kurzfristig*

**Die Areale der bestehenden Kindergärten (Kindergartenstrasse 18 und 59) sind nach Aufgabe des Betriebs den umliegenden Wohnzonen zuzuweisen.**

*Vororientierung | Mittelfristig*

### Verweis auf andere Festlegungen

N 5

## N 6 Intensiverholungsgebiet

### Ausgangslage

Das Intensiverholungsgebiet dient der intensiveren Nutzung des Bodens für Erholungszwecke. Dies betrifft vor allem Nutzungen für Sportanlagen oder für den Reitsport.

### Ziele

- Intensiverholungsgebiete sollen an jeweils für die Nutzung geeigneten Lagen angeordnet werden.
- Der Zweck der Intensiverholungsgebiete ist im Rahmen der Rahmennutzungsplanung zu definieren.

### Festlegung

**Die bezeichneten Gebiete sind im Zonenplan der Intensiverholungszone mit der entsprechenden Zweckbestimmung zuzuweisen.**

*Festsetzung | Sofortmassnahme*

### Verweis auf andere Festlegungen

N 0.2 | N 0.3

## N 7 Freihaltegebiet

### Ausgangslage

Freihaltegebiete umfassen Flächen, die aus Gründen der Ortsplanung, des Natur- und Heimatschutzes sowie des Umweltschutzes freizuhalten sind.

Über die Freihaltegebiete sollen die Siedlungsgebiete mit der freien Landschaft vernetzt werden und die Vernetzung innerhalb der Kulturlandschaft, vor allem entlang der Fliessgewässer, sichergestellt werden. Die Freihaltegebiete dienen in diesen Fällen auch zur Anlage von Fuss- und Veloverkehrsverbindungen.

Innerhalb des Siedlungsgebiets sind Grünflächen mit stattlichem Obstbestand vorhanden. Diese tragen zu einer hohen Siedlungsqualität bei und stiften Identität.

Um Schutzgebiete kann mit grossen festgelegten Freihaltegebieten sichergestellt werden, dass ihre Umgebung von Bauten (auch landwirtschaftlichen) freigehalten wird.

### Ziele

- Für besondere Zwecke benötigte Flächen werden gesichert.
- Besonders identitätsstiftende Grünflächen innerhalb der Siedlung sind zu erhalten und vor einer Überbauung zu bewahren.
- Der Zweck der Freihaltegebiete ist im Rahmen der Rahmennutzungsplanung zu definieren.

### Festlegung

**Die Freihaltegebiete sind im Zonenplan entsprechend ihrer Lage der Freihaltezone innerhalb resp. ausserhalb der Bauzone zuzuweisen.**

*Festsetzung | Sofortmassnahme*

**Identitätsstiftende Grünflächen innerhalb der Siedlung werden durch die Festlegung von Freihaltezonen im Zonenplan freigehalten.**

*Zwischenergebnis | Sofortmassnahme*

**Um schützenswerte Gebiete des Natur- und Landschaftsschutzes zu sichern, werden bei Bedarf Freihaltezonen ausgeschieden.**

*Zwischenergebnis | Sofortmassnahme*

### Verweis auf andere Festlegungen

U 0

## N 8 Landwirtschaftsgebiet

### Ausgangslage

Das Landwirtschaftsgebiet umfasst alle Flächen, die sich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung eignen und/oder im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt werden sollen. Diese Nutzflächen sind in den vergangenen Jahrzehnten durch die Siedlungserweiterung zunehmend zurückgegangen. Mit der Forderung der Siedlungsentwicklung nach innen hat sich der Druck auf diese Flächen etwas entschärft.

Das Landwirtschaftsgebiet hat nicht nur Bedeutung als Produktionsfläche, sondern vor allem in siedlungsnahen Lagen auch für die Naherholung.

### Ziel

Nicht für die Siedlungsentwicklung benötigtes, übriges Gemeindegebiet, welches einer raumplanerisch sinnvollen Entwicklung entgegensteht, ist der Landwirtschaftszone zuzuweisen.

### Festlegung

**Die Landwirtschaftsgebiete sind im Zonenplan der Landwirtschaftszone zuzuweisen.**

*Festsetzung | Sofortmassnahme*

### Verweis auf andere Festlegungen

GL 1

## N 9 Intensivlandwirtschaftsgebiet

### Ausgangslage

In Folge des Strukturwandels in der Landwirtschaft war es erforderlich, planungsrechtliche Grundlagen für die neuen Formen der Landwirtschaftsbetriebe zu sichern. Grundlage bilden Art. 16a des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes und Art. 36 der Raumplanungsverordnung (Zonenkonformität von Bauten und Anlagen über der inneren Aufstockung). Im kantonalen Richtplan sind die Grundsätze für die Ausscheidung von Intensivlandwirtschaftszonen festgelegt. Die Ausscheidung von Intensivlandwirtschaftszonen setzt die Einhaltung der richtplanerischen Vorgaben, einen Sondernutzungsplan und ein bewilligungsreifes Projekt voraus. Im Rahmen- und im Sondernutzungsplan kann der Zweck der Intensivlandwirtschaftszone bestimmt werden. In der Gemeinde Oberriet sind zwei Intensivlandwirtschaftszonen rechtskräftig ausgeschieden und ein Gebiet (Isenriet) in der Planung bereits weit fortgeschritten. Die Ausscheidung weiterer Intensivlandwirtschaftszonen setzt eine vorgängige Untersuchung möglicher Standorte über die ganze Gemeinde und ein gesamthaftes Konzept voraus.

### Ziele

- Der Fortbestand von Betrieben, die vom landwirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind, kann mit Intensivlandwirtschaftszonen unterstützt werden.
- Der Zweck und die zulässigen Masse in Intensivlandwirtschaftszonen werden gesichert.

### Festlegung

**Die Intensivlandwirtschaftsgebiete sind im Zonenplan der Intensivlandwirtschaftszone zuzuweisen.**

*Festsetzung | Sofortmassnahme*

**Im Baureglement sind die zulässigen Nutzungen und die Masse von Bauten festzulegen.**

*Festsetzung | Sofortmassnahme*

**Vor der Festlegung zusätzlicher Intensivlandwirtschaftszonen ist ein gesamthaftes Konzept über die ganze Gemeinde zu erarbeiten.**

*Zwischenergebnis | Mittelfristig*

## N 10 Gebiet mit Nutzungsbestimmung

### Ausgangslage

Gemäss Art. 7 Abs. 3 lit. c) PBG können Gemeinden in einem Gebiet nur bestimmte Nutzungen zulassen oder solche ausschliessen. Durch Nutzungsbeschränkungen können nicht erwünschte Emissionen, die im Zusammenhang mit bestimmten Nutzungen entstehen, verhindert werden. Die Qualität als Wohn- und Arbeitsort kann dadurch gesteigert werden. Auswirkungen, die vermindert werden sollen, können zum Beispiel ein hohes Verkehrsaufkommen oder sogenannte ideelle Emissionen (im Zusammenhang mit Rotlichtbetrieben) sein.

### Ziel

Durch Gebiete mit bestimmter Nutzung werden unerwünschte Auswirkungen von bestimmten Nutzungen verhindert bzw. reduziert.

### Festlegung

**In Arbeitsgebieten sind Nutzungen mit grossem Publikumsverkehr auszuschliessen und entsprechende Bestimmungen im Baureglement zu formulieren.**

*Festsetzung | Sofortmassnahme*

**Für Intensivlandwirtschafts- und Erholungsgebiete ist die zulässige Nutzung in der Rahmennutzungsplanung festzulegen.**

*Zwischenergebnis | Sofortmassnahme*

**Die Gemeinde steuert bei Bedarf die Nutzung auch in anderen Gebieten mit massgeschneiderten Nutzungsbestimmungen.**

*Zwischenergebnis | Daueraufgabe*

### Verweis auf andere Festlegungen

N 4 | N 7 | N 9

## SK Schutz Kultur

<b>SK 0 Allgemeine Aussagen</b>	<b>25</b>
<b>SK 1 Ortsbildschutzgebiet</b>	<b>25</b>
SK 1.1 Substanzschutz	26
SK 1.2 Strukturschutz	27
<b>SK 2 Archäologieschutzgebiet</b>	<b>28</b>
<b>SK 3 Historischer Verkehrsweg</b>	<b>29</b>
<b>SK 4 Kulturobjekte</b>	<b>29</b>
SK 4.1 Schützenswerte Kulturobjekte	30

## SK 0 Allgemeine Aussagen

### Ausgangslage

Die Bestimmungen zum Schutz ergänzen die Aussagen zur Grundnutzung. Mit dem Schutz Kultur werden die Bereiche des Ortsbildschutzes und des Kulturobjektschutzes gemäss Art. 114 PBG auf Richtplanebene abgedeckt. Schutzgebiete können neu auch direkt im Zonenplan aufgenommen werden (Bsp.: Schutzzone Gewässerschutz) und bedürfen keines separaten Eintrags in der Schutzverordnung mehr. Trotzdem wird in der Gemeinde Oberriet an einer Schutzverordnung festgehalten.

### Ziel

Der Bereich Schutz soll die charakteristischen und aus geschichtlicher, natur- und landschaftsschützerischer oder gestalterischer Sicht zu erhaltenen oder schützenswerten Objekte und Gebiete aufzeigen.

## SK 1 Ortsbildschutzgebiet

### Ausgangslage

Der Ortsbildschutz der historischen Ortsbilder von Oberriet, Eichenwies, Montlingen, Kriessern, Kobelwald, Hard, Freienbach/Stein, Rehag, Kobelwies und Moos ist heute über die kommunale Schutzverordnung geregelt. Ausser den beiden letztgenannten Ortsbildern werden alle teilweise mit Ortsbildschutzzonen überlagert.

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision wurden die Abgrenzungen der Ortsbildschutzzone insbesondere in Abstimmung mit dem Kantonsinventar und den Ortsbildaufnahmen kommunaler Bedeutung überprüft und neu in Substanz- und Strukturschutzgebiete unterschieden.

### Ziele

- Die ortsbildprägenden historischen Ortsteile sollen als identitätsstiftende Merkmale der Gemeinde geschützt bleiben.
- Die Ortsbildschutzgebiete sollen zudem über die Rahmennutzungsplanung grundeigentümergebunden gesichert werden.

### Pendenz:

Die Ortsbildschutzgebiete sind nach Besprechung der Vorprüfung der Schutzverordnung allenfalls anzupassen.

## SK 1.1 Substanzschutz

### Ausgangslage

Folgende Ortsbildteile werden als Ortsbildschutzgebiete mit Substanzschutz bezeichnet:

- Montlingen, Umfeld der Kirche (kantonale Bedeutung)
- Stein (lokale Bedeutung)

Die beiden Ortsbilder weisen eine erhaltenswerte Bebauungs- und Freiraumstruktur und erhaltenswerte Substanz auf. Diese ist jedoch nicht oder kaum über entsprechende Einzelschutzobjekte gesichert.

### Ziele

- In der Ortsbildschutzzone Substanz soll die Hülle der für das Ortsbild typischen Gebäude in der Substanz erhalten und die historisch gewachsenen Strukturen und architektonischen Qualitäten erhalten werden.
- Die charakteristischen Freiräume sind in ihrer Substanz zu erhalten, störende Eingriffe sind zu beseitigen.

### Festlegung

**Die bezeichneten Gebiete sind mit einer überlagernden Ortsbildschutzzone (Substanzschutz) zu bezeichnen.**

*Festsetzung | Sofortmassnahme*

### Verweis auf andere Festlegungen

SK 1 | SK 4 | GS 1.1

## SK 1.2 Strukturschutz

### Ausgangslage

Folgende Ortsbildteile werden als Ortsbildschutzgebiete mit Strukturschutz bezeichnet:

- Kriessern, Dorfkern (kantonale Bedeutung)
- Kobelwald (kantonale Bedeutung)
- Hard (kantonale Bedeutung)
- Rehag, (kantonale Bedeutung)
- Oberriet, Ortskern (kommunale Bedeutung)
- Oberriet, Buck (kommunale Bedeutung)
- Eichenwies, Vorderdorf (kommunale Bedeutung)
- Kobelwies (kommunale Bedeutung)
- Freienbach (kommunale Bedeutung)

Die Ortsbilder von Oberriet, Eichenwies, Montlingen, Kriessern und Kobelwald weisen eine hohe Bedeutung als historische Siedlungskerne auf, die sich durch erhaltenswerte Bebauungs- und Freiraumstrukturen auszeichnen. Rehag, Kobelwies und Freienbach werden als weilerartige Kleinstsiedlungen ausserhalb der Siedlungslandschaft, die eine weitgehende ursprüngliche, schützenswerte Struktur aufweisen, aufgenommen. Schützenswerte Substanz wird über den Schutz von Einzelobjekten gesichert.

### Ziele

- In der Ortsbildschutzzone Strukturschutz soll die bestehende dörfliche Siedlungsstruktur erhalten und weitergeführt werden.
- Die Anordnung und Gestalt der Bauten und Freiräume der Strassendörfer und der Kleinstsiedlungen sind zu bewahren. Die für die Struktur wesentlichen Elemente und Merkmale sind integral zu erhalten. Themen sind namentlich Körnung, Volumetrie, Orientierung, Stellung, Freiraum (insbes. Anteil Versiegelung), Gliederung öffentlicher und privater Freiräume.

### Festlegung

**Die bezeichneten Gebiete sind mit einer überlagernden Ortsbildschutzzone (Strukturschutz) zu bezeichnen.**

*Festsetzung | Sofortmassnahme*

### Verweis auf andere Festlegungen

SK 1 | SK 4 | GS 1.1

## SK 2 Archäologieschutzgebiet

### Ausgangslage

Kanton und Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet, archäologische Fundstellen als Kulturgüter und geschichtliche Stätten und damit als Schutzgegenstände im Sinn von Art. 114 ff. PBG zu schützen und zu erhalten. Die Gemeinden haben zu diesem Zweck geeignete Schutzmassnahmen zu treffen. Der Kanton ist darüber hinaus für die Sicherung archäologischer Fundstellen und Funde zuständig. Für die Gemeinde Oberriet liegt eine Liste von nachfolgenden Fundstellen vor.

- Montlingerberg, Siedlungsstelle mit Wallanlage; Kapelle St. Anna
- Montlingen, Pfarrkirche St. Johannes Baptist
- Fehri
- Burgruine Blatten
- Burgruine Wichenstein
- Oberriet, Ehemalige Kapelle St. Wolfgang
- Kriessern, Pfarrkirche
- Kobelwald, Unterkobel, Abri
- Moos, Abri mit Siedlungsspuren

### Ziel

Die Archäologie trägt zur Pflege des kulturellen Erbes und zur Erforschung von Geschichte und Leben früherer Generationen bei, indem sie durch Ausgrabungen, Inventarisierungen und Archivierungen von Bodendenkmälern und Bodenfunden kulturelles Erbe sichert und erhält.

### Festlegung

**Die im Plan bezeichneten archäologischen Fundstellen sind in die Schutzverordnung aufzunehmen und zu sichern.**

*Festsetzung | Kurzfristig*

**Funde sind der Fachstelle für Archäologie zu melden. Massnahmen, welche die Fundstellen gefährden könnten, sind durch die Fachstelle bewilligen zu lassen.**

*Festsetzung | Daueraufgabe*

### SK 3 Historischer Verkehrsweg

#### Ausgangslage

Im Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz sind Wege erfasst, welche von historischer Bedeutung sind. Unterschieden werden Wege von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung und wie viel historische Substanz noch vorhanden sind. Diese Wege sind als identitätsstiftende Wege zu erhalten.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Oberriet verlaufen verschiedene Wege: Von nationaler Bedeutung mit Substanz sind die Staatsstrasse nördlich von Eichenwies sowie die Eichbergstrasse. Zudem folgt die heutige Strasse zwischen Montlingen und Kriessern genau der historischen Wegführung (regionale Bedeutung), wobei diese keine Substanz mehr aufweist. Im Berggebiet sind verschiedene historische Wege von regionaler und lokaler Bedeutung mit z. T. viel Substanz vorhanden.

#### Festlegung

**Die, gemäss Bundesinventar bekannten historischen Verkehrswege mit Substanz (national, regional und lokal), sind über die Schutzverordnung grundeigentümergebunden zu schützen.**

*Festsetzung | Daueraufgabe*

### SK 4 Kulturobjekte

#### Ausgangslage

Zwischen November 2018 und Juni 2019 erfolgte eine Überarbeitung des auf dem Ortsbildinventar von 1982 beruhenden Kulturinventars durch die für das Inventar zuständige Fachperson in Zusammenarbeit mit der Gemeinde und dem Ortsplaner. Dabei ging es zum einen darum, die schützenswerten Objekte neu nach kantonaler, bzw. kommunaler Bedeutung zu unterscheiden. Zum zweiten wurden diverse Objekte aufgrund der neueren Entwicklung überprüft und anders eingestuft, bzw. aus dem Inventar entlassen. Insbesondere flossen die Einträge des ISOS in die Neubeurteilung mit ein.

#### Ziel

Die schutzwürdigen Bauten und Anlagen sollen in ihrer Substanz der Nachwelt als kulturelles Erbe erhalten bleiben.

## SK 4.1 Schützenswerte Kulturobjekte

### Ausgangslage

Die Schutzverordnung schützt schützenswerte Bauten und Anlagen eigentümergebunden. Ihre Schutzwürdigkeit leitet sich aus der kunst- und kulturgeschichtlichen, volkskundlichen oder handwerklichen Bedeutung ab. Diese Bauten dürfen nicht beeinträchtigt oder beseitigt werden.

Mit dem Schutz der Kulturobjekte verbunden, ist auch der Schutz von deren Umgebung. Der genaue Schutzzumfang wird vom Gemeinderat im Einzelfall, aufgrund vertiefter Untersuchungen der formalen, typologischen und handwerklichen Qualitäten sowie der historischen Bedeutung, bestimmt. Dieser kann mittels Verfügung oder im Baubewilligungsverfahren gesichert werden.

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision werden die Schutzobjekte überprüft und nach kantonaler und kommunaler Bedeutung unterschieden.

### Ziel

Die schutzwürdigen Bauten und Anlagen sollen in ihrer Substanz der Nachwelt als kulturelles Erbe erhalten bleiben.

### Festlegung

**Die schützenswerten Kulturobjekte sind im Kulturinventar in Schutzobjekte kantonaler und lokaler Bedeutung aufzuteilen.**

*Festsetzung | Sofortmassnahme*

**Die schützenswerten Kulturobjekte sind mittels Schutzverordnung zu schützen.**

*Festsetzung | Daueraufgabe*

**Die Schutzverordnung ist hinsichtlich der finanziellen Beiträge für kommunale Schutzobjekte zu ergänzen.**

*Festsetzung | Kurzfristig*

## SN Schutz Natur

<b>SN 0 Naturräumliche Übersicht</b>	<b>32</b>
<b>SN 1 Naturvorranggebiete</b>	<b>33</b>
<b>SN 2 Naturobjekte</b>	<b>34</b>

## SN 0 Naturräumliche Übersicht

### Ausgangslage

#### Rheinebene mit Feuchtlebensräumen

Die Rheinebene war ursprünglich durchgehend vom Wasser und von Feuchtlebensräumen geprägt. Die Auengebiete, Moore und Bachläufe wurden seit Mitte des 19. Jahrhunderts, als die umfassende Rheinkorrektur in Angriff genommen wurde, und durch die in der Mitte des 20. Jahrhunderts folgende Gesamtmelioration bis auf kleine Reste zurückgedrängt. So beträgt die Moorfläche im Gebiet Isenriet (worin auch das Bannriet liegt) heute nur noch rund 2% des um 1900 von Oberriet bis Widnau reichenden 35 km<sup>2</sup> grossen Gebiets.

#### Inselberge

Die Inselberge (Kienberg, Semelenberg, Kapf, Blattenberg, Montlingerberg) ragen aus den nach der letzten Eiszeit gebildeten Aufschüttungen der Rheinebene heraus. Sie bilden eine wertvolle Basis zur naturräumlichen Vielfalt einschliesslich der Tier- und Pflanzenwelt. Teilweise finden sich darauf auch seltene Waldgesellschaften, wie Erika-Föhrenwälder und Steineichenbestände, worunter der Relikt-Föhrenwald beim Mittelstein (am Südhang des Kienbergs) herausragende Bedeutung besitzt.

#### Hanglagen

Die ausgedehnten Waldgebiete in der Hanglage von Oberriet sind aufgrund ihrer wechselhaften Topografie vielfältig. Besondere Qualität als Lebensraum weist dabei das Schwammtofel auf. Die darin eingebetteten landwirtschaftlichen Nutzflächen sind teilweise stark mit dem Waldareal verzahnt. Ein grosser Teil davon wird intensiv genutzt.

### Ziele

- Die in der Rheinebene liegenden naturnahen Lebensräume sind zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität zu schützen und zu pflegen und nach Möglichkeit zu ergänzen.
- Der Rhein sowie die in diesen einmündenden Bächen und die begleitenden Kanäle sind mitsamt ihren Uferbereichen als Lebensader für eine vernetzte, vielfältige Natur zu erhalten und zu pflegen.
- Die Inselberge sollen in ihrer Funktion zur Bereicherung der landschaftlichen und ökologischen Vielfalt gepflegt und bewahrt werden. Die Möglichkeiten zur ökologischen Aufwertung sind wo immer zu nutzen.
- Der ökologischen Qualität der landwirtschaftlichen Kulturlandflächen und Alpweiden ist vermehrte Beachtung zu schenken, indem die extensiv bewirtschafteten Flächen gefördert und wertvolle Biotop geschützt werden.
- Die Hanglagen sollen gesamthaft als möglichst vielfältiger Lebensraum entwickelt und bewahrt werden.

## SN 1 Naturvorranggebiete

### Ausgangslage

Durch die bestehende Schutzverordnung von 1995 sind verschiedene Biotop- als Naturschutzgebiete (Feucht- und Trockenstandorte) rechtskräftig geschützt. Gewisse potenziell schützenswerte Gebiete fehlen. So ist beispielsweise ein Feuchtgebiet im Areal Bannriet/Spitzmäder nicht enthalten, die schützenswerten Amphibienlaichgebiete sind nicht dargestellt, und weitere Biotopflächen, wie z.B. auch Renaturierungsflächen, sind noch nicht enthalten. Da sich die verschiedenen Schutzkategorien teilweise überlappen und die künftige, definitive Abgrenzung der einzelnen Flächen für die Schutzverordnung noch nicht festgelegt ist, sind im Richtplan sämtliche Naturschutzflächen (Feucht- und Trockengebiete, Amphibienlaichgebiete, Aufwertungsgebiete usw.) in einer gemeinsamen Kategorie "Naturvorranggebiete" zusammengefasst. Im Richtplanbericht findet sich eine Übersicht und Kurzumschreibung der einzelnen Naturvorrangflächen.

Gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz (Art. 115 PBG; sGS 731.1) sind gestützt auf das eidgenössische Natur- und Heimatschutzrecht die Lebensräume von schutzwürdigen Tieren und Pflanzen als Schutzzobjekte zu bezeichnen.

### Ziel

Die schützenswerten Biotop- sind vor Zerstörung zu bewahren und ihrem Schutzzweck entsprechend zu pflegen.

### Festlegung

**Die Naturvorrangflächen werden in einem Naturinventar nach Biotopart (Feucht-, Trocken, Amphibienlaichgebiete, usw.) getrennt dargestellt und bezüglich Schutzwürdigkeit beurteilt.**

*Festsetzung | Sofortmassnahme*

**Die schützenswerten Gebiete (Biotop-) werden anschliessend mittels aktualisierter Schutzverordnung geschützt.**

*Festsetzung | Kurzfristig*

**Die durch Gemeindestrassen beeinträchtigte Amphibienzugstelle zum Laichgewässer Wichenstein ist zu sanieren. Die Federführung liegt bei der Gemeinde. In Koordination mit dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons sind die Massnahmen zu definieren.**

*Festsetzung | Mittelfristig*

## SN 2 Naturobjekte

### Ausgangslage

Durch die bestehende Schutzverordnung von 1995 sind verschiedene Naturobjekte (Hecken, Baumreihen, Einzelbäume, Trockenmauern, usw.) rechtskräftig geschützt. In der Richtplankarte sind diese geschützten Objekte als Schutzobjekte bezeichnet. Weitere potenziell schützenswerte Hecken und Objekte sind nicht enthalten.

Gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz (Art. 115 PBG; sGS 731.1) sind die Lebensräume von schutzwürdigen Tieren und Pflanzen oder markante Einzelbäume und Gehölze als Schutzobjekte zu bezeichnen (Art. 115 PBG). Unter den Lebensraumschutz fällt praxisgemäss auch der Schutz von Hecken und Feldgehölzen.

Insbesondere die schützenswerten Gehölze sind deshalb mittels Naturinventar zu überprüfen und auszuscheiden und in einen verbindlichen Schutz zu überführen.

### Ziel

Die schützenswerten Naturobjekte sind langfristig in ihrem wertvollen Bestand zu erhalten und entsprechend zu pflegen.

### Festlegung

**Die Naturobjekte werden in einem Naturinventar überprüft und bezüglich Schutzwürdigkeit beurteilt.**

*Festsetzung | Sofortmassnahme*

**Die schützenswerten Naturobjekte werden anschliessend mittels aktualisierter Schutzverordnung geschützt.**

*Festsetzung | Kurzfristig*

## SL Schutz der Landschaft und von Lebensräumen

<b>SL 0 Allgemein</b>	<b>36</b>
<b>SL 1 Lebensräume bedrohter Arten</b>	<b>37</b>
<b>SL 2 Landschaftsschutzgebiete</b>	<b>38</b>

## SL 0 Allgemein

### Ausgangslage

Was die naturräumliche Gliederung von Oberriet und die damit verbundenen Naturschutzziele betrifft, wird auf den Abschnitt SN 0 verwiesen.

Auf Gemeindegebiet von Oberriet finden sich verschiedenartige Landschaften. So ist der obere Gemeindeteil grossflächig dem BLN-Gebiet (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung) Nr. 1612, Säntisgebiet zugewiesen. Darin eingebettet ist ein Teil der Moorlandschaft von nationaler Bedeutung Fänerenspitz. (vgl. Kap. SL 1). Das Bannriet in der Rheinebene gilt mit seinen zahlreichen Feuchtgebieten, die zum grossen Teil auf Altstätter Boden liegen, als vielfältiger, schützenswerter Lebensraum. Der Rheinlauf prägt die lange östliche Gemeinde- und Landesgrenze auf markante Art.

Aufgrund ihrer Bedeutung wurden im kantonalen Richtplan die Lebensräume bedrohter Tierarten und die Landschaftsschutzgebiete bezeichnet, welche zu schützen sind. (vgl. Kap. SL 1 und SL 2). Letztere decken sich zum grossen Teil mit bereits rechtskräftig geschützten Landschaftsschutzgebieten gemäss Schutzverordnung von Oberriet.

### Ziele

- Die wertvollen Lebensräume sind vor Störungen zu bewahren.
- Die charakteristischen Landschaften sind in ihrer Gestalt und ihrer strukturellen Vielfalt vor Beeinträchtigungen zu bewahren.

## SL 1 Lebensräume bedrohter Arten

### Ausgangslage

Die Hanglage des Gemeindegebiets von der westlichen Kantonsgrenze hinunter bis oberhalb von Kobelwald ist aufgrund der vielfältigen Strukturen und der ökologischen Bedeutung im kantonalen Richtplan als Lebensraum bedrohter Arten, Schongebiet, ausgewiesen.

Der oberste Hangbereich von Oberriet im bewaldeten Gebiet des Schwammtobels ist Bestandteil der Moorlandschaft von nationaler Bedeutung ML Nr. 420, Fänerenspitz. Der stellenweise moortypische Wald weist eine vielfältige Vegetation auf und vermittelt zu den offenen Moorflächen um den Fänerenspitz. Die Moorlandschaft ist nach den Bestimmungen von Art. 23c f. des eidgenössischen Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; SR 451) zu schützen; die forstwirtschaftliche Nutzung bleibt dabei erlaubt. Das Kantonsforstamt hat das Schwammtobel als Waldreservat (teilweise Natur-, teilweise Sonderwaldreservat) ausgeschieden und dadurch die Nutzung eingeschränkt.

Über das Areal des Bannriets in der Rheinebene ist im kantonalen Richtplan Richtung Montlingen und Kriessern ein Lebensraum-Schongebiet (LeS) bezeichnet.

### Ziel

Die schützenswerten Lebensräume (Lebensraum-Schongebiet (LeS) und Lebensraum Gewässer LG)) sind in ihrem wertvollen Bestand zu erhalten, so dass die Tiere möglichst vor Störungen bewahrt werden.

### Festlegung

**Die konkrete Abgrenzung der schützenswerten Lebensräume wird überprüft.**

*Festsetzung | Sofortmassnahme*

**Die schützenswerten Lebensräume werden mittels aktualisierter Schutzverordnung geschützt.**

*Festsetzung | Kurzfristig*

## SL 2 Landschaftsschutzgebiete (LSG)

### Ausgangslage

Ein grosser Teil des Hangbereichs von Oberriet – von der Forstegg über den Schwamm, Kienberg, bis und mit Kobelwald, Semelenberg und Blattenberg – liegt im BLN-Gebiet (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung) Nr. 1612, Säntisgebiet. Die dort z.T. treppenartig abfallende Flanke des Alpsteins ist weitgehend bewaldet, von Alpwirtschaftsflächen unterbrochen und mit der heckenreichen Kulturlandschaft verzahnt. Die Landschaft soll in ihrer Charakteristik erhalten bleiben.

Im kantonalen Richtplan wurde das BLN-Gebiet als Landschaftsschutzgebiet übernommen. Zum grössten Teil ist es jedoch der Kategorie Lebensraum-Schongebiet zugewiesen. Aufgrund dieser Bezeichnung ist auch die darin enthaltene Landschaft als schützenswert eingestuft. Der Montlinger Berg ist im kantonalen Richtplan ebenfalls als Landschaftsschutzgebiet ausgeschieden.

Gemäss rechtskräftiger Schutzverordnung von Oberriet stehen die genannten Landschaftsschutzgebiete bereits weitgehend unter Schutz.

### Ziel

Die schützenswerten Landschaften sind in ihrer Erscheinung und ihrer vorhandenen Strukturvielfalt zu bewahren.

### Festlegung

**Die konkrete Abgrenzung der schützenswerten Landschaften wird überprüft.**

*Festsetzung | Sofortmassnahme*

**Die schützenswerten und in ihrer Abgrenzung überprüften Landschaften werden mittels aktualisierter Schutzverordnung geschützt.**

*Festsetzung | Kurzfristig*

## GS Gestaltung Siedlung

<b>GS 0 Allgemein</b>	<b>40</b>
<b>GS 1 Strategien der Innenentwicklungen</b>	<b>41</b>
GS 1.1 Bewahren / Veredeln	42
GS 1.2 Aufwerten / Fortschreiben	43
GS 1.3 Ergänzen / Weiterentwickeln	44
GS 1.3.1 Langenacker, Oberriet	45
GS 1.3.2 Im hohen Feld, Kriessern	46
GS 1.3.3 Hofwaldstrasse Nord, Kriessern	47
GS 1.4 Umstrukturieren	48
GS 1.4.1 Bahnhofstrasse, Oberriet / Eichenwies	49
GS 1.4.2 Jakobshof (Parz.-nr. 1407, 1522), Oberriet	50
<b>GS 2 Gebiet von öffentlichem Interesse</b>	<b>51</b>
GS 2.1 Gebiet mit Einordnungsgebot	51
GS 2.1.1 Einordnungsgebot in Kerngebieten	52
GS 2.1.2 Einordnungsgebot an wichtigen Strassen	53
GS 2.1.3 Wichtige Fuss- und Veloverkehrsverb.	53
GS 2.1.4 Schachenfeld, Oberriet	54
GS 2.1.5 Gmeind, Montlingen	54
GS 2.2 Sondernutzungspläne	55
<b>GS 3 Controlling</b>	<b>58</b>

## GS 0 Allgemein

### Ausgangslage

Im Rahmen der Innenentwicklung und der angestrebten baulichen Verdichtung erhalten die Siedlungsqualität und -gestaltung eine wesentlich höhere Bedeutung. Ebenso ist den Freiräumen vermehrt Beachtung zu schenken. Dies erfordert eine effizientere Nutzung der bestehenden Siedlungsflächen sowie qualitativ hochwertige Siedlungsräume. Das Sachgebiet «Gestaltung Siedlung» setzt sich, gestützt auf die Potenziale der Gemeinde, mit der Frage auseinander, wo und auf welche Weise die Gemeinde die Innenentwicklung steuern kann.

Neben den Aussenfraktionen und kleinen Siedlungen im Landwirtschaftsgebiet setzt sich die Gemeinde Oberriet aus fünf Dörfern zusammen, deren Charaktere sich unterscheiden.

Die Strassendörfer Oberriet und Eichenwies sind zusammengewachsen und bilden einen Siedlungskörper, der im Laufe der Entwicklung die Talebene bis zur Bahnlinie und darüber hinaus ausgefüllt hat. Die beiden historischen Ortskerne sind jedoch sowohl in der baulichen als auch in der Struktur der Nutzung noch erkennbar. Oberriet und Eichenwies verfügen über grossflächige Gewerbe-Industriegebiete. Neben Erhalt und Aufwertung der Ortsdurchfahrten und der Kerne im Speziellen, sowie der massstabgerechten Entwicklung der Wohngebiete (in den zahlreichen Baulücken) steht somit auch eine ortsbildverträgliche Gestaltung von gewerblich genutzten Flächen im Vordergrund.

Montlingen wird vom Montlinger Berg, an dessen Fuss es liegt, geprägt. Ursprünglich ebenfalls ein Strassendorf, ist es weiter in die Ebene gewachsen und wird heute von Wohnquartieren mit überwiegender Einfamilienhausstruktur, welche viele Baulücken aufweisen, geprägt. Der historische Ortskern ist heute noch ablesbar und weist noch zentrenrelevante Nutzungen auf. Entlang der Ortsdurchfahrten hat sich der ursprüngliche dörfliche Charakter erhalten. Dessen Erhalt steht neben der ortsgerechten Nutzung der inneren Reserven im Vordergrund.

Die Ortsdurchfahrt von Kriessern spannt einen weiten Bogen, der im Verlauf der Zeit aufgefüllt und überbaut wurde. Diese Wohnquartiere zeichnen sich durch eine systematische Anlage und einen sehr hohen Grünanteil aus. Die Ortsdurchfahrt und der Kern des Dorfs weisen einen dörflichen Charakter auf. Im Süden Kriesserns liegt ein Gewerbegebiet. Neben dem Erhalt des Charakters der Ortsdurchfahrt wird der Schwerpunkt auf den Erhalt des hohen Grünanteils in den Wohnquartieren gelegt.

Kobelwald liegt über der Hangflanke zwischen Semelenberg und Kapf. Der Kern wurde in verschiedenen Richtungen um Neubaugebiete ergänzt. Der Kern weist ein ursprüngliches Erscheinungsbild auf. Seine Silhouette ist weit in das Tal hinein prominent ersichtlich. Der Erhalt des Charakters des Dorfes wird angestrebt.

## Ziele

- Der dörfliche Charakter ist hinsichtlich Massstäblichkeit, Gestaltung der Bauten und des Freiraums sowie Materialwahl und Bepflanzung zu erhalten, respektive wieder zu beleben. Schwerpunkt dabei sind der Raum entlang der Ortsdurchfahrten und die Durchgrünung.
- Mit der Um- und Durchsetzung von überdurchschnittlichen Architektur- und Gestaltungskonzepten soll durch aktive Mitwirkung der Gemeinde zur gestalterischen Weiterentwicklung beigetragen werden.

## GS 1 Strategien der Innenentwicklungen

### Ausgangslage

Im Umgang mit der Innenentwicklung können verschiedene Strategien verfolgt werden. Wertvolle Siedungsstrukturen sollen, hinsichtlich des Erhalts von bestehenden Qualitäten, vor einer grösseren Entwicklung bewahrt werden. Ein Gebiet kann mit einzelnen baulichen Eingriffen aufgewertet werden. Grössere Baulücken oder stark unternutzte Areale können in Neubauten ergänzt werden. Einige Gebiete können auch umstrukturiert werden, indem neue Nutzungen und Bautypologien in das Gebiet eingeführt werden.

Die Innenentwicklung ist ein langfristiger Vorgang und erfordert eine breite Unterstützung im Quartier sowie in der Gemeinde. Der Erneuerungszyklus der Bauten, die Lebensphasen der Bewohner sowie die Immobiliennachfrage beeinflussen die effektiven Umsetzungen und den Realisierungszeitpunkt.

### Ziel

Für das Siedlungsgebiet ist die passende Strategie zur Innenentwicklung (Bewahren, Aufwerten, Ergänzen und Umstrukturieren) zu definieren und umzusetzen.

### Festlegung

**Bei Gebieten von öffentlichem Interesse unterstützt die Gemeinde die betroffene Grundeigentümerschaft bei der Potenzialaktivierung. Dies betrifft sowohl unbebaute als auch bebaute/unternutzte Areale.**

*Festsetzung | Daueraufgabe*

**Die eingesetzte «Ortsbildkommission» berät den Gemeinderat hinsichtlich qualitativer Innenentwicklung – insbesondere in Kernzonen, Ortsbildschutzzonen und in Gebieten mit Einordnungsgebot.**

*Festsetzung | Daueraufgabe*

## GS 1.1 Bewahren / Veredeln

<b>Ausgangslage</b>	In Gebieten mit der Strategie Bewahren / Veredeln steht der Schutz von erhaltenswerter Bebauung und Strukturen sowie der Erhalt und die Aufwertung der vorhandenen Qualitäten im Vordergrund. Massvolle Entwicklungen sind unter Rücksichtnahme auf Bestand und Qualität dennoch möglich.
<b>Ziel</b>	Vorhandene Strukturen werden erhalten und gepflegt. Bauliche Veränderungen und Nutzungsänderungen werden mit Rücksicht auf den Bestand und die Qualitäten vorgenommen.
<b>Festlegung</b>	<b>Im Rahmen der Revision der Rahmennutzungsplanung werden die Gebiete mit Innenentwicklungsstrategie Bewahren einer Ortsbildschutzzone oder einer Zone mit Einordnungsgebot gemäss Art. 99 PBG zugewiesen.</b> <i>Zwischenergebnis   Daueraufgabe</i>
<b>Verweis auf andere Festlegungen</b>	GS 2.1.1

## GS 1.2 Aufwerten / Fortschreiben

### Ausgangslage

Aufwertungsgebiete umfassen die meisten Einfamilienhausgebiete. Ziel ist der Erhalt der Struktur, die Gebiete sollen jedoch auch moderat quantitativ entwickelt werden. Im Vordergrund stehen punktuelle bauliche Ergänzungen des Bestandes wie beispielsweise Dachgeschossausbauten, Aus- und Umbauten. Die vorhandenen Baulücken werden in gleicher Struktur und Dichte überbaut und die neuen Regelbaumasse darauf abgestimmt. Mit massvollen Eingriffen in die bestehende Struktur sollen ortsbauliche Mängel behoben und Aufwertungen vorgenommen werden. Neubauten sind in diesen Gebieten grundsätzlich möglich, sofern diese sich hinsichtlich ihrer Struktur in den Bestand einfügen. Bauliche Vorhaben betreffen in der Regel jeweils nur einzelne Parzellen.

### Ziele

- In den Aufwertungsgebieten sollen durch gezielte und massvolle Eingriffe ortsbauliche Mängel behoben werden.
- Die ortsbauliche Struktur wird weitgehend erhalten und weitergeführt; punktuelle bauliche Ergänzungen.

### Festlegung

**Die Regelbauweise wird im Hinblick auf eine moderate Entwicklung, die sich an den bestehenden Strukturen und der Körnigkeit orientiert, festgelegt. Die Regelbaumasse sind so zu wählen, dass die qualitativen Ziele erreicht werden können.**

*Festsetzung | Sofortmassnahme*

**Mit grossen Betrieben sind laufend Gespräche zu den Absichten mit ihren Baulandreserven zu führen.**

*Festsetzung | Daueraufgabe*

### Verweis auf andere Festlegungen

N 3

## GS 1.3 Ergänzen / Weiterentwickeln

### Ausgangslage

In Gebieten, die der Innenentwicklungsstrategie «Ergänzen / Weiterentwickeln» zugewiesen sind, wird eine Entwicklung angestrebt, die die vorhandenen Entwicklungsreserven im Rahmen der Regelbauweise ausnützt. Nachverdichtungen sind dort erwünscht, wo der Bestand noch Entwicklungsreserven aufweist. Bauliche Vorhaben umfassen in der Regel mehrere Parzellen. Das ortsbauliche Muster kann sich dadurch verändern, der Charakter des Gebiets und die Nutzungen werden jedoch beibehalten. Es ist eine aktive Planung und Unterstützung im Planungsprozess seitens der Gemeinde notwendig.

### Ziel

In den bezeichneten Arealen steht der Teilersatz der bestehenden Baustruktur zugunsten höherer Dichten im Vordergrund. Bei den Arealentwicklungen ist der induzierte (zusätzliche) Verkehr vom öffentlichen und Fuss- und Veloverkehr und nicht vom motorisierten Individualverkehr aufzunehmen.

### Festlegung

**Die Regelbauweise ermöglicht eine quantitative Entwicklung und Nutzung der vorhandenen Reserven.**

*Festsetzung | Sofortmassnahme*

**Die Gemeinde stösst Entwicklungsprozesse an und beteiligt sich an diesen.**

*Zwischenergebnis | Daueraufgabe*

### Verweis auf andere Festlegungen

N 3 | GS 2.2

### GS 1.3.1 Langenacker, Oberriet

#### Ausgangslage

Das Gebiet Langenacker liegt im Süden des Dorfes Oberriet – eingebettet zwischen der Staatstrasse und des Arbeitsgebiets Gruebacker. Die Wohnbebauung an dieser Lage ist grösstenteils Ende der 80er bis Mitte der 90er entstanden. Vereinzelt existieren bereits neuere MFH. Einfamilienhäuser treffen sich nur noch wenige an. Das Gebiet ist geprägt von platzintensiven, oberirdischen Parkieranlagen. Die Nutzerdichte im Gebiet ist im Vergleich zu anderen Arealen verhältnismässig hoch – eine Verdichtung ist hier aber weiterhin möglich.

#### Ziel

- Im bezeichneten Gebiet soll eine dichte MFH-Struktur umgesetzt werden. Sie soll sich an der Regelbauweise orientieren.
- Das Gebiet soll mit attraktiven Freiräumen durchzogen werden. Zugunsten dieser Freiräume soll die Parkierung ausschliesslich in unterirdischen Sammelgaragen stattfinden.

#### Festlegung

**Über das ganze Areal wird mit Beteiligung aller Grundeigentümer und Behörden ein Entwicklungskonzept erarbeitet. Die Gemeinde initiiert den Prozess.**

*Festsetzung | Langfristig*

**Die Art der Bebauung und mindestens die wichtigsten Eckpunkte des Konzepts werden nötigenfalls über einen Sondernutzungsplan gesichert.**

*Vororientierung | Langfristig*

#### Verweis auf andere Festlegungen

N 2.2

## GS 1.3.2 Im hohen Feld, Kriessern

### Ausgangslage

Das «Hohe Feld» liegt äusserst zentral innerhalb des Siedlungsgefüges von Kriessern. Infolgedessen ist es für eine Wohnüberbauung mittlerer bis hoher Dichte prädestiniert. Heute finden sich mit einer Ausnahme einzig Einfamilienhäuser im Gebiet – rund die Hälfte ist zudem unbebaut. Die ersten Häuser wurden in den 60er Jahren errichtet. Generationenwechseln stehen an oder sind bereits im Gang.

### Ziel

Ziel ist die Sicherung einer Überbauung unter dem Aspekt der haushälterischen Bodennutzung in zonengemässer Dichte.

### Festlegung

**Über das ganze Areal wird mit Beteiligung aller Grundeigentümer und Behörden ein Entwicklungskonzept über den bebauten sowie unbebauten Teil des Gebiets erarbeitet. Die Gemeinde initiiert den Prozess.**

*Festsetzung | Mittelfristig*

**Ein konsolidiertes Projekt bildet die Grundlage für die Bebauung. Dieses kann bspw. über eine Testplanung, einen Projektwettbewerb, etc. entwickelt werden.**

*Festsetzung | Mittelfristig*

**Das Projekt und deren Eckpunkte sind im Rahmen eines Sondernutzungsplanes zu sichern. Eine Etappierung ist zu ermöglichen.**

*Festsetzung | Mittelfristig*

### Verweis auf andere Festlegungen

N 2.2 | GS 2.2

### GS 1.3.3 Hofwaldstrasse Nord, Kriessern

#### Ausgangslage

Die Hofwaldstrasse befindet sich am nordöstlichen Siedlungsrand von Kriessern. Ein älteres und ein eher neueres MFH sind die einzigen Gebäude im Innenentwicklungsgebiet.

#### Ziel

- Die bestehenden Baukörper sollen mit einer dichten Wohnbebauung in Regelbauweise ergänzt werden.
- Zugunsten grosszügiger Freiräume soll die Parkierung hauptsächlich unterirdisch angeordnet werden.
- Der Gestaltung des Siedlungsrandes resp. dem Übergang in die Landwirtschaft soll ein grosses Gewicht beigemessen werden.

#### Festlegung

**Über das ganze Areal wird mit Beteiligung aller Grundeigentümer und Behörden ein Entwicklungskonzept erarbeitet. Die Gemeinde initiiert den Prozess.**

*Festsetzung | Mittelfristig*

**Ein konsolidiertes Projekt bildet die Grundlage für die Bebauung. Dieses kann bspw. über eine Testplanung, einen Projektwettbewerb, etc. entwickelt werden.**

*Festsetzung | Mittelfristig*

#### Verweis auf andere Festlegungen

N 2.2

## GS 1.4 Umstrukturieren

### Ausgangslage

Umstrukturierungsgebiete zeichnen sich dadurch aus, dass die bestehende Nutzung nicht mehr im gleichen Masse nachgefragt resp. benötigt wird und das Gebiet einer (Teil-) Nutzungsänderung unterzogen werden kann. Dabei können bestehende Strukturen übernommen, aber auch neue Bautypologien eingeführt werden. Diese Prozesse bedingen eine ganzheitliche Arealbetrachtung mit Einbezug aller Grundeigentümer in Zusammenarbeit mit den Behörden. Der Umstrukturierungsprozess erfolgt vorzugsweise in Etappen.

### Ziel

Für die bezeichneten Areale sind gesamthafte Entwicklungskonzepte zu erarbeiten und mit Sondernutzungsplänen zu sichern. Bei den Arealentwicklungen ist der induzierte (zusätzliche) Verkehr vom öffentlichen und Fuss- und Veloverkehr und nicht vom motorisierten Individualverkehr aufzunehmen.

### Festlegung

**Ergebnisse von Analysen und resultierende Konzepte (Studien, Gutachten etc. zu den Themen Nutzung, Gestaltung, Erschließung, Bezug zur Umgebung und zum öffentlichen Raum) für die künftige Entwicklung sind mittels Vereinbarungen oder über Sondernutzungspläne in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern und Interessenvertretern zu sichern.**

*Festsetzung | Daueraufgabe*

**Die Gemeinde initiiert entsprechende Planungen.**

*Festsetzung | Daueraufgabe*

### Verweis auf andere Festlegungen

GS 2.2

## GS 1.4.1 Bahnhofstrasse, Oberriet / Eichenwies

### Ausgangslage

An der Bahnhofstrasse befinden sich heute eine Filiale eines Detailhändlers sowie verschiedene Bauten mit zum Teil publikumsorientierten Nutzungen. Zum Teil sind die Bauten in schlechtem Zustand. Der öffentliche Raum wird nur wenig von den Bauten gefasst und kaum von den Nutzungen bespielt.

Oberriet / Eichenwies soll an der Bahnhofstrasse, die den Bahnhof Oberriet mit der Staatsstrasse verbindet, um ein zusätzliches Zentrum erhalten und den Bahnhof besser an die historischen Ortszentren und die Ortsdurchfahrt anbinden. Dazu müssen Zentrumsnutzungen in diesem Gebiet gefördert werden und der Strassenraum sich durch eine starke Vernetzung zwischen öffentlichem Raum und der Bebauung auszeichnen.

Aufgrund der zentralen Lage in der Nähe des Bahnhofs und zwischen Oberriet und Eichenwies kann die Bahnhofstrasse eine Scharnierfunktion übernehmen und die Entwicklung des Bahnhofquartiers anstossen. Angestrebt wird eine bauliche Verdichtung und die Ansiedlung weiterer regionaler Versorgungsangebote. Das Umfeld ist in diesem Zusammenhang mitzugestalten.

### Ziele

- Das Gebiet an der Bahnhofstrasse soll hinsichtlich einer Vergrösserung des Zentrums von Oberriet / Eichenwies mit einem ortsgerechten Überbaumungsmuster und adäquater Freiraumgestaltung entwickelt werden.
- Es wird eine Adresse und ein repräsentativer Ankunfts- und Umsteigepunkt für den öffentlichen Verkehr geschaffen.
- Der Zentrumsbereich wird von publikumsorientierten Nutzungen in den Erdgeschossen belebt.

### Festlegung

**Die Gemeinde stösst einen Entwicklungsprozess unter Einbezug der Grundeigentümer an. Ziel ist die Definition eines Bebauungskonzeptes und eines Gestaltungskonzeptes für den öffentlichen Raum und das Bahnhofsumfeld. Die Ideenfindung kann bspw. im Rahmen von Workshops stattfinden.**

*Festsetzung | Mittelfristig*

### Verweis auf andere Festlegungen

GR 3.1.1 | V 0.2 | V 1.1 | V 1.2

## GS 1.4.2 Jakobshof (Parz-nr. 1407, 1522), Oberriet

### Ausgangslage

Das Areal liegt unmittelbar neben dem Bahnhof Oberriet. Die Nutzung beschränkt sich auf einen Parkplatz der Firma Jansen und ein einzelnes Haus, eine Scheune, wurde kürzlich abgerissen. Aufgrund der bahnhofnahen Lage ist das Gebiet für eine Wohnüberbauung hoher Dichte prädestiniert. Von Seite der Arbeitsplatzgebiete ist mit keinen übermässigen Immissionen zu rechnen.

Das Projekt soll hinsichtlich einer überdurchschnittlich hohen ortsbaulichen und architektonischen Qualität entwickelt werden.

### Ziel

Für das Areal ist ein hochwertiges Projekt zu entwickeln, das hinsichtlich haushälterischer Bodennutzung sowie ortsbaulicher und architektonischer Qualität höchsten Ansprüchen genügt.

### Festlegung

**Die Gemeinde stösst einen Entwicklungsprozess unter Einbezug der Grundeigentümer an. Ziel ist die Definition einer Bebauungsidee und eines Gestaltungskonzeptes für den öffentlichen Raum und das Bahnhofsumfeld.**

*Festsetzung | Langfristig*

**Auf Grundlage der gemeinsam entwickelten Idee ist die Bebauung mittels eines Varianzverfahrens zu ermitteln und nötigenfalls über einen Sondernutzungsplan zu sichern.**

*Vororientierung | Langfristig*

### Verweis auf andere Festlegungen

V 0.2 | V 1.1 | V 1.2

## **GS 2 Gebiet von öffentlichem Interesse**

### **GS 2.1 Gebiet mit Einordnungsgebot**

#### **Ausgangslage**

Gemäss Art. 99 PBG kann die politische Gemeinde für Kern- und Schutz-zonen sowie für weitere konkret bezeichnete Gebiete vorschreiben, dass Bauten und Anlagen so gestaltet und eingeordnet werden, dass mit der Umgebung zusammen eine gute Gesamtwirkung entsteht. Zusätzlich zu diesen Gebieten bezeichnet der Richtplan weitere Gebiete, in denen Bau-ten und Anlagen besonders gestaltet und eingeordnet werden müssen.

#### **Ziel**

Die Gemeinde bezeichnet nebst den Kern- und Schutzzonen weitere sen-sible Gebiete, in denen ein Interesse an einer guten Gesamtwirkung be-steht, als Gebiete mit besonderem Erscheinungsbild.

## GS 2.1.1 Einordnungsgebot in Kerngebieten

### Ausgangslage

In den Kerngebieten besteht ein generelles öffentliches Interesse an einer guten Einordnung. Daher stehen der Schutz und die Aufwertung von erhaltenswerter Bebauung und Strukturen im Vordergrund. Bauten haben hinsichtlich ihrer Dichte, Körnung, Stellung und Gestaltung mit der Umgebung eine gute Gesamtwirkung zu erzielen. Ebenso sind die prägenden Freiraumstrukturen (hoher Grünraumanteil, Durchgrünung mit Hochstämmern, Vorgärten etc.) zu erhalten oder wiederherzustellen. An besonders sensiblen Lagen (ursprüngliches, intaktes Ortsbild; Hanglagen; Ensembles) können auch weitergehende Vorschriften (z. B. hinsichtlich Materialisierung) erlassen werden. Denkbar ist das in den noch sehr ursprünglichen Weilern, in denen auch enge Vorgaben bezüglich der Materialien für die Fassadengestaltung (Holz) denkbar sind. Oder in Kobelwald ist ein Augenmerk darauf zu richten, dass die gut sichtbare Silhouette nicht beeinträchtigt wird.

### Ziel

Die bestehenden Bebauungs- und Freiraumstrukturen sind zu erhalten und zu ergänzen. Die Einordnung von neuen Bauten und Anlagen steht im Vordergrund. Bei Um-, Neu- und Ersatzbauten steht das Einpassen in das Ortsbild im Vordergrund.

### Festlegung

**Im Baureglement werden für die Kerngebiete entsprechende Vorschriften zur Einordnung erlassen, wo der Schutz des Ortsbildes nicht über eine Ortsbildschutzzone gewährleistet ist.**

*Zwischenergebnis | Sofortmassnahme*

### Verweis auf andere Festlegungen

GR 1.1.1 | GR 1.1.2

## GS 2.1.2 Einordnungsgebot an wichtigen Strassen

<b>Ausgangslage</b>	Die Bebauung entlang der Ortsdurchfahrten (Kern- und Dorfstrassen, vgl. GR 1.1.1 ,GR 1.1.2 ) gibt der Siedlung ihr charakteristisches Bild. Diese Strassenräume werden vielerorts noch durch ursprüngliche Bebauungs- und Freiraumstrukturen geprägt.
<b>Ziel</b>	Die kleinteiligen Bebauungs- und Freiraumstrukturen entlang der Ortsdurchfahrten gilt es zu erhalten resp. weiterzuentwickeln – insbesondere auch im Bereich von Industriegebieten.
<b>Festlegung</b>	<b>Entlang der Kern- und Dorfstrassen ist ein Einordnungsgebot nach Art. 99 PBG festzulegen, wo die ortsbauliche Einordnung nicht anderweitig ausreichend (z. B. über Ortsbildschutz- oder Kernzonen) gesichert ist.</b> <i>Festsetzung   Sofortmassnahme</i>

## GS 2.1.3 Wichtige Fuss- und Veloverkehrsverb.

<b>Ausgangslage</b>	Eine gute Gestaltung des Umfeldes von wichtigen Fuss- und Veloverkehrsverbindungen trägt wesentlich zu dessen Attraktivität bei und steigert die Aufenthaltsqualität.
<b>Ziel</b>	Entlang von wichtigen Fuss- und Veloverkehrsverbindungen innerorts sind die prägenden Bebauungs- und Freiraumstrukturen (Themen sind insbesondere Körnung, Ausrichtung, Vorgartenbereiche) zu erhalten und weiterzuführen.
<b>Festlegung</b>	<b>Entlang wichtiger Fuss- und Veloverkehrsverbindungen ist ein Einordnungsgebot nach Art. 99 PBG festzulegen, wo die ortsbauliche Einordnung nicht anderweitig ausreichend (z. B. über Ortsbildschutz- oder Kernzonen) gesichert ist.</b> <i>Festsetzung   Sofortmassnahme</i>

## GS 2.1.4 Schachenfeld, Oberriet

### Ausgangslage

Das Gebiet Schachenfeld weist eine Bebauung mit stattlichen Einfamilienhäusern auf grosszügigen Parzellen auf. Ursprung dieses Bebauungsmusters waren die Wohnsitze von Industriellen, die sich hier in unmittelbarer Nähe zu den Betriebsstandorten niederliessen. Auch wenn die Bauten für sich gestalterisch keine herausragenden Qualitäten aufweisen, zeichnet sich das Gebiet vor allem durch sein Bebauungsmuster aus. Zudem sind noch Obstgärten mit Hochstammbestand vorhanden, die dem Gebiet Identität verschaffen. Das Gebiet soll mit diesen spezifischen Qualitäten bewahrt werden.

### Ziele

- Die Bebauungsstruktur mit stattlichen, freistehenden Einfamilienhäusern ist weiterzuführen.
- Identitätsstiftende Obstbaumanlagen sind zu sichern und vor der Überbauung zu bewahren.

### Festlegung

**Im Gebiet Schachenfeld ist ein Einordnungsgebot nach Art. 99 PBG festzulegen.**

*Festsetzung | Sofortmassnahme*

**Die Obstbaumanlage ist vor Überbauung zu schützen.**

*Festsetzung | Sofortmassnahme*

### Verweis auf andere Festlegungen

N 7

## GS 2.1.5 Gmeind, Montlingen

### Ausgangslage

Das Gebiet Gmeind in Montlingen ist eine ursprünglich vom Strassendorf unabhängige historische Gras- und Ackerbauersiedlung in der Ebene. In diesem Gebiet ist die bäuerliche Struktur innerhalb des Wohnquartiers weitgehend erhalten.

### Ziele

- Bei Neubauten soll die Bebauungsstruktur bezüglich der Stellung, Körnigkeit, Volumetrie und Ausrichtung der Bauten erhalten bleiben.
- Bei Umbauten von Bauten in ursprünglicher Form mit Wohn- und Ökonomieanteil soll diese Aufteilung weiter erkennbar bleiben.
- Die Freiraumstruktur (hofartige Vorbereiche, Vorgärten) soll erhalten bleiben.

### Festlegung

**Im Gebiet Gmeind ist ein Einordnungsgebot nach Art. 99 PBG festzulegen.**

*Zwischenergebnis | Sofortmassnahme*

## GS 2.2 Sondernutzungspläne

### Ausgangslage

Sondernutzungspläne können zu unterschiedlichen Zwecken erlassen werden (Art. 23ff PBG):

- Regelung einer besonderen Bauweise oder Gestaltung von Bauten und Aussenräumen;
- Entwicklung von Orts- und Quartierzentren;
- Planung und Bau von Infrastrukturanlagen;
- Landsicherung für Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse;
- Massnahmen zugunsten des Natur- und Heimatschutzes

Auf der Basis koordinierter Erschliessungs- und Bebauungsplanungen kann den öffentlichen Interessen nach ansprechenden öffentlichen Räumen Rechnung getragen werden. Es lassen sich Quartiere mit attraktivem Eigencharakter schaffen, die sich positiv auf das Image der Gemeinde auswirken.

Die Gemeinden können in Gebieten, in denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht, auf Basis von Art. 7 Abs. 3 lit. c) PBG eine Sondernutzungsplanpflicht erlassen. In diesen Gebieten ist eine Bebauung nur auf Basis eines genehmigten Sondernutzungsplanes möglich. Dies ist ein wichtiges Mittel, um die ortsbauliche und architektonische Qualität eines Innenentwicklungsgebiets sicherzustellen. Entsprechend kommt die Sondernutzungsplanpflicht insbesondere bei den Innenentwicklungsgebieten oder bei Neueinzonungen zur Anwendung. Auf Antrag des Grundeigentümers muss die Gemeinde innert drei Jahren einen Sondernutzungsplan vorlegen.

Neben diesen, im Rahmennutzungsplan bezeichneten Gebieten, kann der Gemeinderat bedarfsweise auch in weiteren Gebieten Sondernutzungspläne erlassen.

### Ziele

- Die Gemeinde sichert über Sondernutzungspläne die Entwicklung mit besonderer Qualität (insbesondere in Ortszentren) oder andere Vorhaben, die im öffentlichen Interesse liegen.
- Für die Innenentwicklungsgebiete soll eine zweckmässige und ausreichende Erschliessung sichergestellt werden. Der induzierte (zusätzliche) Verkehr soll vom öffentlichen und Fuss- und Veloverkehr und nicht vom motorisierten Individualverkehr aufgenommen werden.
- Mittels Sondernutzungsplanungen sollen ortsbauliche und architektonische Qualitäten der Bebauung und des Freiraums gesichert werden.
- Der Schaffung wohnlicher Siedlungen und deren Anbindung an die Naherholungsgebiete ist besonders Rechnung zu tragen.

### Festlegung

**Zur Verwirklichung und Sicherung der beabsichtigten Siedlungsentwicklung sind Sondernutzungspläne gemäss Art. 23 Art. 1 PBG zu erlassen.**

*Festsetzung | Daueraufgabe*

Im Zonenplan werden folgende Gebiete mit einer überlagernden Sondernutzungsplanpflicht gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. c) PBG belegt:

**Zentrum, Oberriet (GS 2.2.1 | I 1.2 | E 1 )**

- Zweck gem. Art. 23 Abs. 1 PBG: Regelung einer besonderen Bauweise / Gestaltung von Bauten und Aussenräumen
- Ziel ist die Sicherung eines gemeinsamen Bebauungs- und Freiraumkonzepts für eine verdichtete Zentrumsentwicklung von hoher Qualität.

*Festsetzung | Mittelfristig*

**Jakobshof, Oberriet (GS 2.2.2 | GS 1.4.2 | E 1 )**

- Zweck gem. Art. 23 Abs. 1 PBG: Regelung einer besonderen Bauweise / Gestaltung von Bauten und Aussenräumen;
- Ziel ist, im Hinblick auf die Lage, die Sicherung eines hochwertigen Projekts zur Schaffung von bahnhofsnahem Wohnraum in hoher Dichte.

*Festsetzung | Mittelfristig*

**Bahnhofstrasse, Oberriet / Eichenwies (GS 2.2.3 | GS 1.4.1 )**

- Zweck gem. Art. 23 Abs. 1: Entwicklung eines Ortszentrums / Regelung einer besonderen Bauweise;
- Ziel ist die Entwicklung eines Dorfzentrums beidseits des Bahnhofs mit entsprechender Bebauung, Freiraum und Nutzungsstruktur.

*Festsetzung | Mittelfristig*

- Der Sondernutzungsplan ist auf kantonale Strassenbauprojekte abzustimmen. Das Projekt «826.2.112.006 | Knoten Bahnhofstrasse/Industriestrasse» befindet sich auf Stufe Vorprojekt.

*Zwischenergebnis | Mittelfristig*

**Loogarten, Oberriet (GS 2.2.4 | I 1.2 | E 1 )**

- Zweck gem. Art. 23 Abs. 1 PBG: Regelung einer besonderen Bauweise / Gestaltung von Bauten und Aussenräumen;
- Ziel ist die Sicherung einer Überbauung unter dem Aspekt der häuslicher Bodennutzung in zonengemässer Dichte.

*Festsetzung | Mittelfristig*

**Wisnacker, Montlingen (GS 2.2.5 | I 1.2 | E 1 )**

- Zweck gem. Art. 23 Abs. 1 PBG: Regelung einer besonderen Bauweise / Gestaltung von Bauten und Aussenräumen / Planung und Bau von Erschliessungen;
- Ziel ist die Sicherung eines gemeinsamen Bebauungs-, Erschliessungs- und Freiraumkonzepts für eine zweigeschossige Bebauungsstruktur (EFH oder kleinere MFH) unter Erhaltung der Freiraumqualität.

*Festsetzung | Mittelfristig*

**Alpsteinweg, Kriessern (GS 2.2.6 | E 1 )**

- Zweck gem. Art. 23 Abs. 1 PBG: Regelung einer besonderen Bauweise / Gestaltung von Bauten und Aussenräumen / Planung und Bau von Erschliessungen;
- Ziel ist die Sicherung eines gemeinsamen Bebauungs-, Erschliessungs- und Freiraumkonzepts für eine zweigeschossige Bebauungsstruktur (EFH oder kleinere MFH).

*Festsetzung | Mittelfristig*

**Im hohen Feld, Kriessern (GS 2.2.7 | GS 1.3.2 | E 1 )**

- Zweck gem. Art. 23 Abs. 1 PBG: Regelung einer besonderen Bauweise / Gestaltung von Bauten und Aussenräumen;
- Ziel ist die Sicherung einer Überbauung unter dem Aspekt der häuslicher Bodennutzung in zonengemässer Dichte.

*Festsetzung | Mittelfristig*

**Alle bestehenden Sondernutzungspläne werden nach Rechtskraft der Rahmennutzungsplanung überprüft. Bei Bedarf werden diese angepasst oder nach Möglichkeit aufgehoben.**

*Festsetzung | Kurzfristig*

**Verweis auf andere Festlegungen** V 1 | V 1.1 | V 1.2

## GS 3 Controlling

### Ausgangslage

Die Umsetzung der Siedlungsentwicklung nach innen und der Gestaltung der Siedlung sind Daueraufgaben und erfordern eine periodische Überprüfung der getroffenen Massnahmen sowie einen Vergleich mit den Zielen. Dabei geht es um Fragen wie:

- Wurden die definierten Ziele erreicht?
- Wurde die Innenentwicklung tatsächlich gefördert?
- Stimmen die Wirksamkeit und die Qualität der Massnahmen?

### Ziele

Mit einem Controlling soll aufgezeigt werden, ob weitere bzw. welche formellen oder informellen Folgemassnahmen notwendig sind, um die übergeordneten Ziele zu erreichen.

### Festlegung

**Die Gemeinde überprüft die Ziele und Absichten der Siedlungsentwicklung nach innen alle fünf Jahre. Dazu gehört die Veränderung der mittleren Einwohnerdichten. Die Ergebnisse werden in einem kurzen Bericht festgehalten.**

*Festsetzung | Daueraufgabe*

### Verweis auf andere Festlegungen

GS 1 | GS 2 | E 1 | E 2

## GR Gestaltung öffentlicher Raum

<b>GR 0 Allgemein</b>	<b>60</b>
<b>GR 1 Aufwertung Strassenraum</b>	<b>60</b>
<b>GR 1.1 Typen des Strassenraums</b>	<b>60</b>
<b>GR 1.1.1 Kernstrassen</b>	<b>61</b>
<b>GR 1.1.2 Dorfstrassen</b>	<b>62</b>
<b>GR 1.1.3 Landstrassen in Siedlungsgebieten</b>	<b>62</b>
<b>GR 1.2 Gestaltung Fuss- und Veloverkehrsachsen</b>	<b>63</b>
<b>GR 2 Übergänge</b>	<b>64</b>
<b>GR 2.1 Ortseingang</b>	<b>64</b>
<b>GR 3 Aufwertung Platzbereiche</b>	<b>65</b>
<b>GR 3.1.1 Aufwertung Umfeld Bahnhof Oberriet</b>	<b>65</b>
<b>GR 3.1.2 Gestaltung Rheinterrasse</b>	<b>66</b>

## GR 0 Allgemein

### Ausgangslage

Öffentliche Räume wie beispielsweise Strassenräume, Gassen und Plätze zählen zu den wichtigsten Erkennungsmerkmalen eines Ortes und haben einen wesentlichen Einfluss auf das Image einer Gemeinde. Insbesondere in den Kern- und Wohngebieten sind die öffentlichen Räume dem dörflichen Charakter der Gemeinde anzupassen und dementsprechend zu gestalten. Dabei gilt es Gestaltungsmängel sowie Sicherheitsdefizite zu beheben.

### Ziele

- Die öffentlichen Räume sollen eine attraktive und für die Gemeinde Oberriet charakteristische Gestaltung aufweisen.
- Die Aufenthaltsqualität aller Verkehrsteilnehmer im Siedlungsgebiet ist mittels attraktiv gestalteter Strassenräume sicherzustellen.

## GR 1 Aufwertung Strassenraum

### GR 1.1 Typen des Strassenraums

### Ausgangslage

Als Strassendörfer werden Oberriet / Eichenwies, Montlingen und Kriesern in besonderem Masse von den Ortsdurchfahrten geprägt. Die Dörfer schöpfen einen Grossteil ihrer Identität aus den noch weitgehend intakten Strassenräumen entlang der Ortsdurchfahrten. Diese Qualitäten sollen erhalten bleiben. Der Charakter des Strassenraums soll differenziert werden und spezifisch gestaltet werden. Die Strassenräume können aufgrund der Stellung der Bauten, der angrenzenden Nutzungen (insbesondere im EG) und des unterschiedlichen Übergangs von öffentlichem zu privatem Raum unterschieden werden.

### Ziele

- Die Strassenräume sind neben ihrer verkehrlichen Funktion auch auf die Qualität als Aufenthalts- und Kommunikationsbereiche für die Bevölkerung auszurichten.
- Die Ortskerne sind durch typische Gestaltungselemente zu verdeutlichen.
- Das Bewusstseins- und Verantwortungsgefühl der Bewohner für die eigene Gemeinde ist über vielfältig nutzbare öffentliche Räume zu wecken.

### Festlegung

**Die Gestaltungsprinzipien zur Gestaltung des Strassenraums sollen erarbeitet und im Sinne eines Handbuchs zum Umgang mit Bauten an Ortsdurchfahrten aufbereitet werden.**

*Festsetzung | Sofortmassnahme*

## GR 1.1.1 Kernstrassen

### Ausgangslage

Kernstrassen zeichnen sich durch eine starke Verflechtung von Bebauung und Aussenraum aus. Der öffentliche Raum reicht von Fassade zu Fassade. Durch die Rückversetzung von Bauten können sich kleine Platzflächen öffnen. Diese tragen zum vielfältigen Charakter von Kernstrassen bei. Der Übergang von öffentlich (Trottoir) zu privat (Wohnung) erfolgt über publikumsorientierte Nutzungen im Erdgeschoss. Der Strassenraum ist stark nach den Anforderungen des verweilenden Fussgängers zu gestalten und bedarf daher einer hohen Erlebnisdichte und Aufenthaltsqualität.

### Ziele

- Attraktive Seitenbereiche der Strassen, die zum Aufenthalt einladen, werden von publikumsorientierten Nutzungen in den Erdgeschossen bespielt.
- Die Bebauung orientiert sich auf die Strasse und fasst sie räumlich.

### Festlegung

**Entlang von Kernstrassen ist eine Nutzungsstruktur sicherzustellen, die den Strassenraum zu aktivieren und zu beleben vermag. Die Bebauung ist auf die Strasse zu orientieren.**

*Festsetzung | Sofortmassnahme*

### Verweis auf andere Festlegungen

V 0.1 | V 2.1

## GR 1.1.2 Dorfstrassen

### Ausgangslage

Dorfstrassen sind siedlungsinterne Strassenräume, an denen ein starker Bezug zwischen Strasse und Bebauung besteht, die Randnutzungen die Strasse jedoch kaum bespielen. Diese Strassenräume sind ihren angrenzenden Nutzungen entsprechend und der historischen Konzeption folgend zu gestalten. Der Übergang zwischen öffentlichem (Fahrbahn / Trottoir) und privatem Raum (Erdgeschossnutzung) ist mit angemessenen Abständen, Vorgärten oder Vorplätzen zu gestalten. In sehr schmalen Strassensituationen in Aussenfraktionen wie zum Beispiel in Kobelwald, sind die Vorgärten der verbreiteten Strassen teilweise zum Opfer gefallen oder nur noch ansatzweise zu erkennen.

### Ziele

- Die Bebauung orientiert sich auf die Strasse und fasst sie räumlich.
- Hochwertig gestaltete Vorgärten und Vorplätze trennen private und öffentliche Bereiche.

### Festlegung

**Die Bebauung entlang von Dorfstrassen ist auf die Strasse zu orientieren. Es sind Vorgärten und Vorplätze zu gestalten.**

*Festsetzung | Sofortmassnahme*

### Verweis auf andere Richtplaninhalte

V 0.1 | V 2.1

## GR 1.1.3 Landstrassen in Siedlungsgebieten

### Ausgangslage

Landstrassen liegen meist ausserhalb des Siedlungsgebiets. Wo sie jedoch innerhalb oder direkt am Siedlungsgebiet liegen, fehlt – trotz unmittelbar angrenzender Bebauung – eine innerörtliche Einbindung. Der landschaftliche Charakter der Strasse soll in diesen Bereichen in ihrem Charakter gestärkt werden. Die Bebauung soll einen grosszügigen Abstand einhalten, der Abstandsbereich kann mit Baumreihen oder Hochstammanlagen bepflanzt werden.

### Ziel

Landstrassen haben auch im oder am Siedlungsgebiet keinen Bezug zur Bebauung und umgekehrt.

### Festlegung

**Die Bebauung an einer Landstrasse hat gegenüber der Strasse einen grossen Abstand einzuhalten. Der Abstandsbereich ist durch intensive Bepflanzung zu begrünen.**

*Festsetzung | Sofortmassnahme*

### Verweis auf andere Festlegungen

V 0.1

## GR 1.2 Gestaltung Fuss- und Veloverkehrsachsen

### Ausgangslage

Durch die tiefere Geschwindigkeit mit der Zufussgehende und Velofahrende unterwegs sind, wird die Umgebung viel stärker wahrgenommen. Daher ist es wichtig, neben der Sicherheit und der Durchgängigkeit entlang von Wegen für den Fuss- und Veloverkehr eine ansprechende Gestaltung zu erreichen. Durch eine verwandte Gestaltung dieser Wege kann auch die Identifizierung der Bevölkerung mit dem Ort erreicht werden und das Image positiv geprägt werden. Mögliche Elemente sind eine besonders hochwertige Freiraumgestaltung und Möblierungselemente wie Brunnen und Bänke, die auch vom Aspekt der Erholung noch einen Mehrwert bieten.

### Ziel

Die hochwertige Gestaltung des Umfelds von wichtigen Fuss- und Veloverkehrsverbindungen erhöht die Attraktivität dieser Verkehrsträger und fördert die Identität des Ortes.

### Festlegung

**Wichtige Fuss- und Veloverkehrsverbindungen sind über das ganze Gemeindegebiet einheitlich und hochwertig zu gestalten. Dafür ist ein entsprechendes Konzept auszuarbeiten. Themen dafür sind vielfältige und geeignete Oberflächen, Möblierung, ausreichender Schatten, Signalisierung, Markierung, etc.**

*Zwischenergebnis | Sofortmassnahme*

**Entlang wichtiger Fuss- und Veloverkehrsverbindungen innerhalb des Baugebiets ist die Umfeldgestaltung (Bebauung und Freiraum) auf die Bedürfnisse des Fuss- und Veloverkehrs auszurichten.**

*Zwischenergebnis | Sofortmassnahme*

**Entlang wichtiger Fuss- und Veloverkehrsverbindungen ausserhalb des Baugebiets ist die Landschaft attraktiv mit Landschaftselementen (Einzelbäume, Baureihen, Hecken) sowie Verweilmöglichkeiten zu gestalten.**

*Zwischenergebnis | Sofortmassnahme*

### Verweis auf andere Festlegungen

V 0.1 | V 1 | V 1.1 | V 1.2

## GR 2 Übergänge

### GR 2.1 Ortseingang

#### Ausgangslage

Ortseingänge werden in der Regel nur durch den Beginn der Siedlung deutlich. Diese hat aber nur verminderten gestalterischen oder raumbildenden Einfluss auf die Ortseinfahrt als Tor. Die Ortseingänge sind deshalb für die Verkehrsteilnehmer besser wahrnehmbar zu gestalten.

#### Ziel

Die Ortseingänge und Auftakte zu den Kernstrassen sollen als wahrnehmbare Tore mit identitätsstiftenden Merkmalen gestaltet werden. Diese sollen durch wiedererkennbare und miteinander verwandte Elemente (z. B. Baumpflanzungen und Materialwechsel) wahrnehmbar gestaltet werden.

#### Festlegung

**An den Ortseingängen und den Eintritten in Kernstrassen sind gestalterische Massnahmen zu prüfen, um diese besser erkennbar zu machen.**

*Zwischenergebnis | Mittelfristig*

**Bauliche Massnahmen an Ortseingängen auf Kantonsstrassen sind dem Kanton für die Integration in deren Kantonsstrassenbauprojekte frühzeitig mitzuteilen resp. zu beantragen.**

*Festsetzung | Daueraufgabe*

#### Verweis auf andere Festlegungen

GR 1.1.1 | GR 1.1.2 | GR 1.1.3

## GR 3 Aufwertung Platzbereiche

### GR 3.1.1 Aufwertung Umfeld Bahnhof Oberriet

<b>Ausgangslage</b>	Der Bahnhof Oberriet ist als Ankunftsort und Haupt-Umsteigepunkt für den öffentlichen Verkehr der Gemeinde ein wichtiger Ort. Während der eigentliche Bahnhofplatz ansprechend gestaltet ist, bestehen auf der Rückseite und im weiteren Umfeld noch Potenzial für Verbesserungen. Aufwertungen sind hinsichtlich unattraktiv gestalteter Rückseiten von umliegenden Nutzungen oder hinsichtlich der besseren Nutzbarkeit von Freiräumen vorzunehmen.
<b>Ziel</b>	Der Bahnhof Oberriet erhält ein Umfeld, das seiner Funktion gerecht wird.
<b>Festlegung</b>	<b>Das Umfeld des Bahnhofs wird bezüglich gestalterischer Defizite aufgewertet sowie die Aufenthaltsqualität und Nutzbarkeit verbessert.</b> <i>Zwischenergebnis   Mittelfristig</i>
<b>Verweis auf andere Festlegungen</b>	GS 1.4.1   GS 1.4.2

## GR 3.1.2 Gestaltung Rheinterrasse

### Ausgangslage

Die Überdeckung der Autobahn A13 bei Montlingen wird heute nicht besonders genutzt. Sie besitzt jedoch ein hohes Potenzial, als Naherholungs- und Freizeitgebiet gestaltet zu werden. Diese Rheinterrasse soll als Montlingens grünes Fenster zum Rhein dienen. An der Schnittstelle zwischen Promenade und Ortskern gelegen kommt ihr eine wichtige Stellung als Destination für Freizeitsuchende und Verbindung nach Österreich zu. Um das grosse Potenzial des Ortes auszuschöpfen, sind gestalterische Eingriffe und zusätzliche Infrastrukturen (z. B. Sitzbänke, Trinkbrunnen, Kinderspielplatz etc.) notwendig.

### Ziel

Die Rheinterrasse wird als Aufenthaltsort mit hoher Qualität gestaltet.

### Festlegung

**Die Überdeckung der Autobahn A13 wird aufgewertet. Im Rahmen der Gestaltung als Aufenthaltsort werden entsprechende Installationen und Infrastrukturen ergänzt.**

*Festsetzung | Kurzfristig*

**Massnahmen sind mit dem Hochwasserschutzprojekt «Rhesi» abzustimmen.**

*Vororientierung | Daueraufgabe*

### Verweis auf andere Festlegungen

V 1 | V 1.1 | V 1.2 | V 1.3

## GL Gestaltung Landschaft

<b>GL 0 Allgemeine Aussagen</b>	<b>68</b>
GL 0.1 Ökologische Vernetzung	69
<b>GL 1 Einzelobjekte</b>	<b>70</b>
GL 1.1 Allgemein	70
<b>GL 2 Siedlungsrand</b>	<b>71</b>
GL 2.1 Allgemein	71
GL 2.2 Hochstammkultur	72
<b>GL 3 Bezugspunkte und Landmarken</b>	<b>73</b>
<b>GL 4 Gewässerräume</b>	<b>74</b>

## GL 0 Allgemeine Aussagen

### Ausgangslage

Der kommunale Richtplan widmet sich der Landschaft aus zwei Hauptgründen: die Ästhetik und die Vernetzung im Bereich der Ökologie. Die Landschaftsgestaltung bezweckt eine Aufwertung und Erhaltung der Landschaft in diesen beiden Bereichen. Die Bedürfnisse von Mensch und Natur sollen in Einklang aufeinander abgestimmt werden.

Zum Teil überwiegt die Nutzung durch Landwirtschaft, Verkehr und Siedlung. Die Nutzungsintensivierung ist verbunden mit einer Abnahme der ökologischen Vielfalt, das heisst mit dem Verschwinden von Kleinstrukturen, Hochstammbäumen, Feuchtgebieten, Gewässerläufen usw.

### Ziele

- Die orts- und landschaftsbildprägende Topografie und Landschaftstypologie sollen erhalten und geschützt werden.
- Bebauungen sind harmonisch in die Topografie einzufügen.

## GL 0.1 Ökologische Vernetzung

### Ausgangslage

Im kantonalen Richtplan sind Flächen zwischen und um die Dörfer der Talebene als Gebiet mit lückigem Lebensraumverbund bezeichnet. Es fehlen Trittsteine für Tiere, welche die Biotope untereinander verbinden und die nötigen Wanderungen zulassen. Grundlagen, um die ökologische Vernetzung zu verbessern, sind das Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) Rheintal und das Landschaftsqualitätsprojekt (LQP) St. Galler Rheintal. Diese schlagen verschiedene Massnahmen vor, wie die ökologische Vernetzung verbessert werden kann. Viele dieser Massnahmen führen neben dem ökologischen Aspekt durch die Vergrösserung der landschaftlichen Vielfalt zu einer Aufwertung der Landschaftsqualität. Damit möglichst viele Personen davon profitieren können, legt das LQP den Schwerpunkt der Massnahmen in siedlungsnahen Lagen fest.

### Ziele

- Der Lebensraumverbund soll mit ökologischen Aufwertungsmassnahmen gefördert und gestärkt werden.
- Die Massnahmen gemäss Landschaftsqualitätsprojekt (LQP) sollen umgesetzt werden.
- Die im Richtplan bezeichneten Einzelobjekte und die Massnahmen am Siedlungsrand werden auch hinsichtlich der ökologischen Vernetzung umgesetzt.

### Festlegung

**Die ökologische Vernetzung ist mit geeigneten Massnahmen basierend auf den bestehenden Grundlagen LQP und LEK zu verbessern. Bei der Planung dieser Massnahmen ist die landschaftliche Wirkung und der profitierende Personenkreis mit abzuwägen.**

*Festsetzung | Daueraufgabe*

**Nach Ablauf laufender Vernetzungsprojekte ist eine Wirkungsüberprüfung durchzuführen und gegebenenfalls eine weitere Vertragsperiode anzuhängen.**

*Festsetzung | Mittelfristig*

### Verweis auf andere Festlegungen

GL 1

## GL 1 Einzelobjekte

### GL 1.1 Allgemein

#### Ausgangslage

Mit der Positionierung einzelner Grünelemente können gezielt gestalterische Aufwertungen des öffentlichen Raums erreicht werden. Landschaftliche Merkmale, Wegkreuzungen sowie Hofanlagen können mit der Anordnung eines grosskronigen Einzelbaumes zusätzlich markiert werden. Landstrassen, Routen des Fuss- und Veloverkehrs und Fließgewässer können mit linearen Grünelementen wie Baumreihen oder Hecken ausgezeichnet werden. Zudem kann mit Windschützen, Hecken und anderen landschaftlichen Gestaltungselementen die aufgewertet und deren Erholungsqualität gesteigert werden.

#### Ziele

- Die öffentlichen Räume wie Strassenzüge und Plätze sind mit Grünelementen aufzuwerten und zu gliedern.
- Wichtige Fuss- und Veloverkehrswege sind mittels einer geeigneten Begrünung auszuzeichnen.
- Die Kulturlandschaft ist mittels Windschützen, Hecken, Ufer- und Feldgehölzen zu gliedern.

#### Festlegung

**Die Gestaltung des öffentlichen Raums mittels Einzelobjekten umfasst insbesondere Massnahmen:**

- **Neupflanzung von Baumreihen entlang von Strassen;**
- **Neuanlage von Hecken, Ufer- und Feldgehölzen (insbesondere entlang von Gewässern);**
- **Neupflanzung von Einzelbäumen, z. B. an wichtigen Kreuzungspunkten oder an Orten, die der Erholung dienen.**

*Zwischenergebnis | Daueraufgabe*

#### Verweis auf andere Festlegungen

GR 1.1.3 | GR 1.2 | V 1 | V 1.1 | V 1.2 | GL 4

## GL 2 Siedlungsrand

### GL 2.1 Allgemein

#### Ausgangslage

Der weiteren Ausdehnung des Siedlungskörpers sind durch den kantonalen Richtplan sowie die übergeordnete Gesetzgebung (Raumplanung, Umweltschutz, Landwirtschaft) zunehmend enge Grenzen gesetzt. An verschiedenen Stellen bilden diese Grenzen harmonische Übergänge mit der Landschaft. An einzelnen Stellen grenzen sie jedoch abrupt zur offenen Landschaft, so dass die Siedlung als unfertig erscheint.

#### Ziele

- Die Siedlungsränder sind so zu gestalten, dass ein gut gestalteter Übergang zwischen Siedlung und offener Landschaft entsteht.
- Hochstammanlagen als Siedlungsabschluss sollen gefördert werden.

#### Festlegung

**Bei der Gestaltung von Siedlungsrändern sind folgende Punkte zu beachten:**

- **Sicherung einer attraktiven, ländlich geprägten Silhouette;**
- **Vermittlung eines intakten Umfeldes für das ländliche Wohnen;**
- **Stärkung und Identität der Dörfer und der Gemeinde.**

*Festsetzung | Daueraufgabe*

**Die Gestaltung der Siedlungsränder ist zu überprüfen. Die detaillierte Gestaltung erfolgt zum gegebenen Zeitpunkt mittels der Sondernutzungspläne.**

*Zwischenergebnis | Daueraufgabe*

#### Verweis auf andere Festlegungen

GL 0.1

## GL 2.2 Hochstammkultur

### Ausgangslage

Vereinzelt sind an den Siedlungsrändern noch die Reste einst stattlicher Obstbaumhaine zu erkennen. Diese umfassten die Dörfer einst vollständig. Dieses charakteristische Element soll wieder aufgenommen werden. Die Hochstammanlagen um die Siedlungen sorgen in Verbindung mit einer hohen Durchgrünung innerhalb der Siedlungsgebiete für eine gute Einbettung und Vernetzung des Siedlungsgebiets in die Kulturlandschaft.

### Ziele

- Die bestehenden Hochstammkulturen sollen erhalten und, wo möglich und sinnvoll, erweitert werden.
- Die Hochstammkulturen in Siedlungsnähe bilden einen harmonischen Übergang vom Siedlungs- ins Landwirtschaftsgebiet.

### Festlegung

**Die Gemeinde strebt auf dem Weg der Information, Motivation und organisatorischen Unterstützung die Förderung von Hochstammkulturen um die Siedlungsgebiete an. Landwirte und Grundeigentümer sollen motiviert werden in der Siedlung sowie in Siedlungsnähe Hochstämme anzupflanzen.**

*Festsetzung | Daueraufgabe*

### Verweis auf andere Festlegungen

GL 0.1

### GL 3 Bezugspunkte und Landmarken

#### Ausgangslage

Die Gemeinde Oberriet wird von verschiedenen topographischen Besonderheiten oder wichtigen Bauten geprägt. Dies sind zum Beispiel die Burgruine Blatten, der Montlinger Berg und die Ansichten von Kobelwald und Stein. Die Fernwirkung ist insbesondere auf den Zufahrtsstrecken und als Orientierungspunkt zwischen den Dörfern von Bedeutung, da sie die Wahrnehmung positiv beeinflussen. Die Qualität der Bezugspunkte und Landmarken manifestiert sich einerseits über den Wert des Objekts selbst (kulturhistorischer, baukultureller, natürlicher Wert etc.) und andererseits über das direkte Umfeld, das die Sicht- und Wahrnehmbarkeit entscheidend beeinflusst.

#### Ziel

Die Erscheinung und die Wahrnehmbarkeit der Bezugspunkte und Landmarken wird erhalten.

#### Festlegung

**Die bezeichneten Bezugspunkte und Landmarken werden in ihrer Erscheinung geschützt. Das für die Sicht- und Wahrnehmbarkeit wichtige Umfeld ist mit Rücksicht auf die Wirkung der Bezugspunkte und Landmarken zu gestalten.**

*Festsetzung | Daueraufgabe*

## GL 4 Gewässerräume

### Ausgangslage

Bäche sind von Bedeutung, sowohl für das Landschaftsbild als auch für die Naherholung. Darüber hinaus dienen sie der ökologischen Vernetzung. Die Gewässerräume wirken zusammen mit ihrer Bestockung als landschafts- und siedlungsgliedernde Elemente.

Das Rheintal wird besonders stark von Gewässerläufen geprägt, die zur Urbarmachung des Kulturlandes künstlich angelegt wurden. Diese zeichnen sich durch einen rational-technischen Verlauf aus.

In den nächsten Jahren müssen die Gewässerräume gemäss der Gewässerschutzgesetzgebung festgelegt werden und im Zuge von baulichen Veränderungen oder zum Schutz von Hochwasser grundsätzlich wieder geöffnet werden.

### Ziele

- Das Ziel von Gewässermassnahmen (Bachrevitalisierungen und -öffnungen) ist die Erhöhung der ökologischen Vielfalt und der Schutz vor Hochwasser.
- Entlang von Gewässern sollen Bestockungen/Bepflanzungen vermehrt zum Einsatz kommen.
- Die unterschiedlichen Nutzungs- und Schutzinteressen sind bei der Festlegung und Aufwertung der Gewässerräume angemessen zu berücksichtigen.

### Festlegung

**Die Festlegung der Gewässerräume erfolgt im Anschluss an die Ortsplanungsrevision.**

*Festsetzung | Mittelfristig*

**Entlang von Gewässern ist eine ausreichende und standortgerechte Bestockung bspw. mittels Hecken, Ufer- und Feldgehölzen oder Hochstämmern zu erhalten resp. umzusetzen.**

*Festsetzung | Daueraufgabe*

**Bei Bachoffenlegungsprojekten sind insbesondere innerhalb des dicht bebauten Gebiets die ortsbaulichen Belange zu berücksichtigen und bei der Planung von Wasserbauprojekten mit einzubeziehen.**

*Zwischenergebnis | Daueraufgabe*

### Verweis auf andere Festlegungen

GL 0.1 | GL 1.1

## V Verkehr

<b>V 0 Allgemeine Aussagen</b>	<b>76</b>
V 0.1 Verkehrsberuhigung	77
V 0.2 Ruhender Verkehr	78
<b>V 1 Fuss- und Veloverkehr</b>	<b>79</b>
V 1.1 Fuss- und Wanderwege	81
V 1.2 Velowegnetz	82
V 1.3 Skatingroute	83
<b>V 2 Öffentlicher Verkehr</b>	<b>84</b>
V 2.1 Ausstattung Haltestellen	85

## V 0 Allgemeine Aussagen

### Ausgangslage

Mit den Anschlüssen an die Autobahn A13 und der Hauptstrasse nach Altstätten ist die Gemeinde Oberriet sehr gut an das übergeordnete Strassen-netz angeschlossen. Im Bereich des öffentlichen Verkehrs ist am Bahnhof Oberriet eine Anbindung im Stundentakt in beide Richtungen vorhanden und künftig ist ein Halbstundentakt vorgesehen. Diverse Buslinien erschliessen die Dörfer der Gemeinde ab dem Bahnhof Oberriet und stellen die Verbindungen in die umliegenden Gemeinden sicher.

Die kommunale Verkehrsplanung stellt heute nicht mehr in erster Linie Flächen für den motorisierten Verkehr zu Verfügung, vielmehr kommt der siedlungs- und umweltverträglichen Abwicklung der Mobilität eine Bedeutung zu.

### Ziele

- Die Mobilität aller Verkehrsteilnehmer ist sicherzustellen.
- Es ist eine hohe Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten.
- Projekte auf Kantonsstrassen sind zu koordinieren (Strassenbauprogramm).

### Festlegung

**Die Gemeinde meldet dem Kanton Massnahmen auf Kantonsstrassen für die Aufnahme ins Strassenbauprogramm. Dies geschieht in Form von Anträgen.**

*Festsetzung | Daueraufgabe.*

## V 0.1 Verkehrsberuhigung

### Ausgangslage

Der Charakter der Dörfer, der Gemeinde, wird ihrem Ursprung als Strassendörfer entsprechend, stark von den Strassen geprägt. Diese Ortsdurchfahrten weisen nur zum Teil eine auf die Bedürfnisse des Fuss- und Verkehrs optimierte Gestaltung auf, weisen jedoch durchgehend einen siedlungsorientierten Charakter auf. Die Wohngebiete sind hauptsächlich vom selbst erzeugten Verkehr betroffen.

### Ziel

Angrenzend an die innerörtlichen Strassen ist zur Erhöhung der Wohnlichkeit und Sicherheit die Durchführung von Verkehrsberuhigungsmassnahmen angezeigt. Damit wird die Identifikation mit dem bewohnten Gebiet verstärkt und die gegenseitige Rücksichtnahme gefördert.

### Festlegung

**Die Gemeinde verfolgt durch einen quartiergerechten Strassenbau im Rahmen von Sanierungen und Neuerschliessungen das Ziel, die Fahrgeschwindigkeiten auf ein adäquates Niveau zu senken und damit das Nebeneinander der verschiedenen Verkehrsteilnehmer zu verbessern.**

*Festsetzung | Sofortmassnahme*

**An Ortsdurchfahrtsstrassen ist der siedlungsgerechten Strassengestaltung hohe Aufmerksamkeit zu schenken.**

*Festsetzung | Sofortmassnahme*

### Verweis auf andere Festlegungen

GR 1

## V 0.2 Ruhender Verkehr

### Ausgangslage

Über das Parkplatzangebot lässt sich der Gebrauch von Fahrzeugen beeinflussen, da Fahrzeuge an der Quelle und am Ziel auf ausreichende Abstellmöglichkeiten angewiesen sind. Die Bemessung der Parkplatzzahl für motorisierte Fahrzeuge kann dabei zweckmässig von der Erschliessungsgüte mit dem öffentlichen Verkehr abhängig gemacht werden.

Im innerörtlichen Verkehr und zwischen den Dörfern der Ebene sollte das Fahrrad als ideales Fahrzeug gefördert werden. Für die Erschliessung der Dörfer und Aussenfraktionen im Berggebiet kommt dem Auto eine Bedeutung zu.

### Ziele

- Die Gemeinde stellt sicher, dass eine angemessene Anzahl von Abstellplätzen für alle Verkehrsmittel (Auto, Velo, Motorräder) erstellt werden.
- Mit einem ausgewogenen Angebot an Parkplätzen kann die Erschliessung sichergestellt werden und der Parkdruck im öffentlichen Raum reduziert werden. Gleichzeitig soll die Anzahl Abstellplätze sowie nötigenfalls eine Bewirtschaftung so festgelegt werden, dass die Anreize zur Verwendung des Autos reduziert werden.
- Durch den Erhalt und den Ausbau von Zweiradabstellplätzen in der Nähe von Bushaltestellen soll das Umsteigen auf den öffentlichen Verkehr gefördert werden.

### Festlegung

**Vorschriften zum ruhenden Verkehr werden im Baureglement nicht nur für Autos, sondern auch für Fahrräder und Roller geregelt. Der Bedarf richtet sich in der Regel nach der Massgabe der VSS-Normen. Das Thema der PP-Reduktion mittels Mobilitätskonzept wird ebenfalls im Baureglement integriert.**

*Festsetzung | Sofortmassnahme*

**Betreiber von bestehenden Publikumsnutzungen sind zur Erstellung von Zweiradabstellplätzen zu motivieren und nach Möglichkeit in ein gesamtheitliches Gestaltungskonzept der Vorbereiche einzubinden.**

*Festsetzung | Daueraufgabe*

**Bei öffentlichen Gebäuden (Post, Gemeindeverwaltung, Schulen etc.) ist eine ausreichende Anzahl Zweiradabstellplätze zu erstellen.**

*Festsetzung | Daueraufgabe*

**Bei Bedarf (Bsp.: Dauerparkieren auf öffentlichem Grund / Lenkung Nachfrage) werden öffentliche MIV-Abstellplätze monetär und/oder zeitlich bewirtschaftet.**

*Zwischenergebnis | Daueraufgabe*

## V 1 Fuss- und Veloverkehr

### Ausgangslage

Unter Fuss- und Veloverkehr versteht man die Fortbewegung durch menschliche Muskelkraft (Fahrrad, zu Fuss, aber auch Inlineskates, Kickboard etc.). Der Fuss- und Veloverkehr eignet sich insbesondere für den innerörtlichen Verkehr und die nahe Umgebung.

Die Gemeinde Oberriet strebt eine Stärkung des Fuss- und Veloverkehrs an. Ein lückenloses, komfortables und sicheres Wegenetz soll die Nutzung des Fuss- und Veloverkehrs im Alltags- und Freizeitverkehr attraktiv machen. Das Netz verbindet die verschiedenen Ortsteile untereinander und mit den umliegenden Ortschaften. Zudem werden Naherholungsgebiete und die Kulturlandschaft als Erholungsraum an die Siedlungsgebiete angebunden.

Bei der Gestaltung von Strassenräumen ist den Bedürfnissen in verschiedener Hinsicht Rechnung zu tragen: Ein geeignetes Verkehrsregime minimiert die Geschwindigkeitsunterschiede zwischen den Verkehrsarten und trägt zur Erhöhung der Verkehrssicherheit für die besonders gefährdeten Verkehrsteilnehmer bei. Wenn die Situation das Koexistenzprinzip nicht zulässt, sind dem Fuss- und Veloverkehr angemessene Flächen zuzuweisen. Den besonderen Bedürfnissen des Fuss- und Veloverkehrs bei der Gestaltung von Strassen und ihres Umfelds hinsichtlich der Massstäblichkeit ist Rechnung zu tragen. Die Massstäblichkeit hängt insbesondere mit der tieferen Geschwindigkeit des Fuss- und Veloverkehrs im Vergleich zum motorisierten Verkehr zusammen. Sie bezieht sich insbesondere auf die Umfeldgestaltung, die hinsichtlich einer hohen Erlebnisdichte gestaltet werden soll. Dazu gehören neben Identifikations- und Orientierungsmöglichkeiten auch Nutzungen, die den Strassenraum beleben, Grünelemente, die Schatten spenden und Ausstattungselemente wie Sitzbänke, Brunnen sowie der Verzicht auf grosse undifferenzierte Belagsflächen etc.

### Ziele

- Das Fuss- und Veloverkehrsnetz vernetzt die Dorfzentren untereinander und mit den umliegenden Gemeinden. Eine optimale Anbindung der Haltestellen des öffentlichen Verkehrs (ÖV), der Dorfzentren und der öffentlichen Infrastrukturen soll erreicht werden. Zudem werden die Erreich- und Erlebbarkeit der Naherholungsräume und Trittsteine im Siedlungsgebiet sichergestellt.
- Bei allen Projekten im Bereich Siedlung und Verkehr wird dem Fuss- und Veloverkehr besondere Beachtung geschenkt, um flächendeckend die Rahmenbedingungen zu verbessern.

## **Festlegung**

**Der Erhalt und die Verdichtung des innerörtlichen Fuss- und Velowegnetzes für die verschiedenen Zielgruppen sind anzustreben. Die Einbindung wichtiger Zielpunkte (Haltstellen des ÖV, Ortszentren, Schulen, Naherholungsräume etc.) ist weiterhin sicherzustellen.**

*Festsetzung | Daueraufgabe*

**Inner- und ausserorts sind wichtige Fuss- und Velowege nach den Bedürfnissen des Fuss- und Veloverkehrs zu gestalten. Insbesondere ist die Massstäblichkeit der Verkehrsteilnehmer hinsichtlich der Umfeldgestaltung (Nutzungen, Grünelemente, Ausstattungselemente) zu berücksichtigen.**

*Zwischenergebnis | Daueraufgabe*

**Bei der Neugestaltung von Strassenräumen und der Konzeption von Erschliessungsstrassen in neuen Siedlungsgebieten ist das Verkehrssystem, die Dimensionierung und die Gestaltung prioritär nach den Bedürfnissen des Fuss- und Veloverkehrs zu richten.**

*Zwischenergebnis | Daueraufgabe*

## **Verweis auf andere Festlegungen**

GR 1.2 | V 2.1

## V 1.1 Fuss- und Wanderwege

### Ausgangslage

Fusswege erschliessen insbesondere Wohn- und Arbeitsgebiete, Schulen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, öffentliche Einrichtungen, Erholungsanlagen sowie Läden. Im Grundsatz dienen alle Strassen auch als Fusswege. Wanderwege dienen vorwiegend der Erholung und liegen in der Regel ausserhalb des Siedlungsgebietes.

Mit der inneren Verdichtung nehmen der Bedarf und die Komplexität mit der Abstimmung der Erschliessung zu. Erfolgt diese fussgerecht, kann ein nachhaltiges Mobilitätsverhalten gefördert werden. Aufgrund der Lage im Rheintal stehen die Chancen dazu in Oberriet gut. Zur Förderung des Fussverkehrs ist ein sicheres und durchgehendes, attraktives, möglichst behindertengerechtes Fuss- und Wanderwegnetz erforderlich, welches die wichtigen Zielorte der Gemeinde miteinander verbindet.

Im Rahmen von Arealentwicklungen ist darauf zu achten, dass gute Anbindungen ans Wegnetz sichergestellt werden und die Durchlässigkeit des Siedlungsgebiets sichergestellt ist. Anzustreben ist eine Maschenweite des Fusswegnetzes von 50 bis 100 m.

### Ziele

- Fusswege müssen in erster Linie kurz und sicher sein. Dazu kommen die Bedürfnisse an die Umfeldqualität (Nutzung, Freiraumgestaltung, Ausstattung).
- Das bestehende Fusswegangebot ist den Nutzungsbedürfnissen anzupassen und allfällig fehlende Teile des Fusswegnetzes zu ergänzen.

### Festlegung

**Es wird ein enges Fusswegnetz mit einer Maschenweite von 50 – 100 m angestrebt. Dabei ist insbesondere auf hohe Durchlässigkeit des Siedlungsgebietes und direkte Verbindungen zu achten. Wege aus Stichstrassen sollen, wenn immer möglich, in die Landschaft (Naherholungsgebiet) weitergeführt werden.**

*Zwischenergebnis | Daueraufgabe*

**Im Rahmen von Arealentwicklungen sind eine gute Anbindung an das Fuss- und Veloverkehrsnetz und die Ergänzung des Netzes zur Sicherung der Durchgängigkeit sicherzustellen.**

*Zwischenergebnis | Daueraufgabe*

### Verweis auf andere Festlegungen

V 1 | GR 1.2

## V 1.2 Velowegnetz

### Ausgangslage

Der Veloverkehr ist neben dem Fussverkehr eines der wichtigsten Fortbewegungsmittel des Fuss- und Veloverkehrs. Neben den ausgewiesenen Radwegverbindungen dienen grundsätzlich alle Wegverbindungen als Radwege, welche mit dem Velo befahren werden können und auf denen das Radfahren nicht ausdrücklich verboten ist.

Mit der inneren Verdichtung nehmen der Bedarf und die Komplexität mit der Abstimmung der Erschliessung zu. Erfolgt diese insbesondere velogerecht, kann ein umweltgerechtes und gesundheitsförderndes Mobilitätsverhalten gefördert werden. Dazu zählen ein dichtes Netz, sichere und direkte Verbindungen und auch Aufenthaltsqualitäten.

Als schwächstes Glied im Strassenverkehr ist der Veloverkehr möglichst zu bevorzugen. Er ist vor allem innerorts gegenüber dem motorisierten Verkehr oft benachteiligt. Ausserorts sind sichere Verbindungen dank alternativer Routen neben den Verbindungsstrassen meist gewährleistet.

In der Schwachstellenanalyse Radwegnetz im Kanton St. Gallen sind diverse Schwachstellen aufgeführt. Diese betreffen vor allem fehlende Veloverkehrsinfrastrukturen in Knotenbereichen und lineare Schwachstellen auf Verbindungsstrassen.

### Ziel

Die Sicherheit für Velofahrende ist auf allen Wegverbindungen sicherzustellen oder zu erhöhen.

### Festlegung

**Bei strassenbaulichen Massnahmen ist die Sicherheit von Velofahrenden durch die Wahl eines geeigneten Temporegimes, eine adäquate Gestaltung des Strassenraums und die Erstellung von Veloinfrastrukturen sicherzustellen.**

*Zwischenergebnis | Daueraufgabe*

**Durch Velovorrangrouten (Velostrasse/Veloschnellroute) ist der Verkehrsfluss für den Veloverkehr weiter zu verbessern (Direktheit, Komfort, Bevorzugung). Die Verbindungen sind mit den benachbarten Gemeinden zu entwickeln und abzustimmen.**

*Zwischenergebnis | Daueraufgabe*

### Verweis auf andere Festlegungen

V 1 | GR 1.2

## V 1.3 Skatingroute

### Ausgangslage

Skatingrouten sind Bestandteil der Erholungseinrichtungen. Sie werden zusammen mit weiteren Routen des Fuss- und Veloverkehrs unter SchweizMobil vermarktet. Durch die Gemeinde Oberriet führen verschiedene Routen:

- Route Nr. 1 «Rhein Skate»: Landquart – Kreuzlingen
- Route Nr. 41 «Marathon Skate»: Rundkurs zwischen Rüthi und Widnau
- Route Nr. 62 «Föhn Skate»: Sargans – St. Margrethen

### Ziele

- Die Fortbewegung mit den Skates im Sinne einer umweltverträglichen und gesundheitsfördernden Mobilität, aber auch im Dienste der Attraktivität der Region, ist weiterhin zu unterstützen.
- Den bestehenden Skatingrouten sind sowohl bei Planungen als auch bei Unterhaltmassnahmen die notwendige Beachtung und Unterstützung zu schenken.

### Festlegung

**Bei der Planung von neuen Routen wirkt die Gemeinde in geeigneter Weise mit.**

*Festsetzung | Daueraufgabe*

## V 2 Öffentlicher Verkehr

### Ausgangslage

Nach dem kantonalen Richtplan sind Einzonungen nur noch dort zulässig, wo bereits eine gute Erschliessungsgüte des öffentlichen Verkehrs vorhanden ist. Voraussetzung für die Einzonung künftiger Wohn-, Misch- und Kernzonen ist, dass das Gebiet mindestens eine ÖV-Güteklasse D (ÖV-Güteklassen Berechnungsmethodik ARE) aufweist. Besteht nur eine Busverbindung, ist ein Takt von 40 – 60 Minuten erforderlich. Die Vorgaben im Agglomerationsprogramm 4. Generation gehen leicht weiter. Für das Dorf Oberriet wird eine Güteklasse C verlangt.

### Ziel

Mit der Ausrichtung der baulichen Entwicklung auf die Haltestellen des öffentlichen Verkehrs kann deren Nutzung und damit der Erhalt der ÖV-Versorgung gestützt werden.

### Festlegung

**Grössere Innenentwicklungsgebiete und Neueinzonungen müssen eine ausreichende Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr aufweisen. Neueinzonungen in urbanen Gebieten (Dorf Oberriet) gemäss Agglomerationsprogramm sind nur in Gebieten mit mindestens ÖV-Güteklasse C (ÖV-Güteklassen Berechnungsmethodik ARE) – in dörflichen Gebieten mit mindestens Güteklasse D zulässig.**

*Zwischenergebnis | Daueraufgabe*

### Verweis auf andere Festlegungen

N 0.1

## V 2.1 Ausstattung Haltestellen

### Ausgangslage

Durch die Aufwertung der Infrastruktur bei Bushaltestellen soll das Komfortgefälle zwischen Individualverkehr und öffentlichem Verkehr korrigiert werden. Eine mögliche Massnahme ist die Erstellung von Fahrbahnhaltestellen anstelle von Busbuchten. Fahrbahnhaltestellen bringen verschiedene Vorteile mit sich. So ist durch die vereinfachte Zufahrt die Behindertengerechtigkeit einfacher sicherzustellen. Dadurch, dass die Strassenbreite reduziert wird, wird weniger Land benötigt und es ist einfacher, zusätzliche Infrastrukturen wie Wartehäuschen, Sitzgelegenheiten etc. zu installieren. Der Bus kann nach dem Halt als sogenannter Pulkführer ungehindert losfahren.

Die Anbindung für den Fussverkehr ist für die Attraktivität von Haltestellen zentral. Die Haltestellen sollen daher gut in das Wegnetz eingebunden werden. Für Haltestellen, die ein potenziell grösseres Einzugsgebiet erschliessen (z. B. aussenliegende Quartiere, Aussenfraktionen), sollten nahegelegene Abstellplätze für Velos angeboten werden.

### Ziel

Der Bus soll innerorts bevorzugt und das Sicherheitsgefühl und der Komfort bei den Haltestellen erhöht werden.

### Festlegung

**Der Ersatz von Busbuchten durch Fahrbahnhaltestellen ist im innerörtlichen Bereich bei Verlegungen oder Sanierungen der Haltestellen zu prüfen.**

*Festsetzung | Daueraufgabe*

**Die Haltestellen sind gut an das Fuss- und Veloverkehrsnetz anzubinden.**

*Festsetzung | Daueraufgabe*

**Die Haltestellen sind nach Möglichkeit mit Witterungsschutz, Sitzgelegenheit und Beleuchtung auszustatten. Je nach Einzugsgebiet der Haltestelle ist der Einsatz von Veloabstellplätzen zu prüfen.**

*Festsetzung | Daueraufgabe*

### Verweis auf andere Festlegungen

V 1 | V 1.1 | V 1.2

# I Infrastruktur

<b>I 0 Allgemeines</b>	<b>87</b>
<b>I 1 Strassennetz</b>	<b>88</b>
I 1.1 Netzaufbau	88
I 1.1.1 Hochleistungsstrassen	89
I 1.1.2 Hauptverkehrsstrasse	89
I 1.1.3 Verbindungsstrasse	90
I 1.1.4 Sammelstrasse	93
I 1.1.5 Erschliessungsstrassen	94
I 1.2 Gebiet ohne öffentliche Erschliessung	97
<b>I 2 Schiene</b>	<b>98</b>
I 2.1 Anschlussgleise	98
<b>I 3 Ver- und Entsorgung</b>	<b>98</b>
I 3.1 Abbau- und Deponiegebiete	98

## I 0 Allgemeines

### **Ausgangslage**

Dieser Richtplanteil macht Aussagen zu Themen übergeordneter Infrastruktur und Ausstattung sowie zu für die Belange der Ortsplanung direkt relevante, Gemeindeinfrastrukturen.

Auf übergeordneter Ebene sind Themen bezüglich der Gleiserschliessung von Arbeitsgebieten sowie Deponie- und Abbaustandorte betroffen. Auf Gemeindeebene geht es um die Sicherstellung einer hinreichenden Groberschliessung. Ein klar erkennbar hierarchisch aufgebautes Strassennetz bietet Orientierung und stellt sicher, dass der Verkehr sich nicht ungerichtet im ganzen Strassennetz verteilt.

### **Ziel**

Zielgerichtet geplante Infrastrukturen und Versorgungsanlagen stellen die Erschliessung und Versorgung auf Stufe der Gemeinde und auf übergeordneter Ebene sicher.

## I 1 Strassennetz

### I 1.1 Netzaufbau

#### Ausgangslage

Im Grundsatz kann zwischen verkehrs- und siedlungsorientierten Strassen unterschieden werden. Rein verkehrsorientierte Strassen dienen primär der Durchleitung des Verkehrs. Die siedlungsorientierten Strassen müssen auf die Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmer ausgerichtet werden.

Die Gliederung der Strassenhierarchie erfolgt gemäss der Norm des Schweizerischen Verkehrsverbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS).

#### Ziele

- Die bestehende und zweckmässige Netzstrategie soll erhalten werden.
- Der Verkehr soll möglichst rasch von siedlungs- auf verkehrsorientierte Strassen gelangen.

#### Festlegung

**Das Strassennetz wird gemäss seiner Bedeutung in Kategorien nach den VSS-Normen eingeteilt:**

- Hochleistungsstrasse nach VSS-Norm 40 041
- Hauptverkehrsstrasse nach VSS-Norm 40 042
- Verbindungsstrasse nach VSS-Norm 40 043
- Zufahrtsstrasse und -weg nach VSS-Norm 40 045

*Festsetzung | Sofortmassnahme*

**Der Ausbaustandard (Begegnungsfälle, Geschwindigkeiten, Entwurf nach Fahrdynamik oder Geometrie) orientiert sich nach den einschlägigen Normen. Im Sinne der Verkehrsberuhigung sind Strassen möglichst klein zu dimensionieren. Je tiefer die Bedeutung der Strasse im Netz ist, desto höher sind im besiedelten Raum die ortsbaulichen Aspekte zu gewichten. Ein ausreichender Schutz der schwachen Verkehrsteilnehmer ist in jedem Fall zu berücksichtigen.**

*Festsetzung | Sofortmassnahme*

**Pro Strassentyp wird ein wegleitendes Normalprofil erarbeitet, das als Grundlage für den Ausbaugrad der Strassen dienen soll.**

*Festsetzung | Sofortmassnahme*

#### Verweis auf andere Festlegungen

GR 1 | V 0.1

### I 1.1.1 Hochleistungsstrasse

#### Ausgangslage

Die Hochleistungsstrassen (nach VSS-Norm 40 041) sind dem Motorfahrzeugverkehr vorbehaltene Strassen, die übergeordnete Netzfunktionen erfüllen. Durch den entsprechend hohen Ausbaugrad und die Zulassungsbeschränkung auf Motorfahrzeuge ermöglichen diese Strassen eine hohe Verkehrsleistung und Verkehrssicherheit bei hohen Geschwindigkeiten.

#### Ziel

Der übergeordnete Verkehr und der Durchgangsverkehr sind möglichst auf die Hochleistungsstrasse zu bündeln.

#### Festlegung

**Die Nationalstrasse A13 wird als Hochleistungsstrasse bezeichnet. Die Zuständigkeit liegt beim Bund.**

*Festsetzung | Sofortmassnahme*

### I 1.1.2 Hauptverkehrsstrasse

#### Ausgangslage

Hauptverkehrsstrassen (nach VSS-Norm 40 042) verbinden Regionen, regionale Zentren und grössere Siedlungsgebiete. Dementsprechend haben sie nationale bis zwischenörtliche Bedeutung im Strassennetz. Zusammen mit den Hochleistungsstrassen bilden sie das übergeordnete Strassennetz. Die Hauptverkehrsstrasse soll eine hohe Transportleistung und Verkehrssicherheit bei mittleren Geschwindigkeiten ermöglichen.

#### Ziel

Der übergeordnete Verkehr und der Durchgangsverkehr sind möglichst auf die Hauptverkehrsstrassen zu bündeln.

#### Festlegung

**Der Autobahzubringer in Kriessern nach Altstätten und die Rheinstrasse in Oberriet werden als Hauptverkehrsstrasse bezeichnet. Die Zuständigkeit liegt beim Kanton.**

*Festsetzung | Sofortmassnahme*

### I 1.1.3 Verbindungsstrasse

#### Ausgangslage

Nach VSS-Norm 40 043 sind Verbindungsstrassen Strassen mit regionaler oder lokaler Bedeutung im Strassennetz, mit kleineren bis mittleren Verkehrsmengen und grösseren saisonalen Verkehrsspitzen.

Ausserhalb besiedelter Gebiete ergänzen und verfeinern die Verbindungsstrassen das übergeordnete Strassennetz. Innerhalb besiedelter Gebiete übernehmen sie oft auch Sammel- und Erschliessungsfunktionen. Die Verbindungsstrassen werden in Regional- und Lokalverbindungsstrassen sowie Verbindungswege eingeteilt.

In der Gemeinde Oberriet haben die Verbindungsstrassen nach Altstätten, Eichberg und Rüthi, zwischen den Dörfern in der Talebene sowie in das Vorarlberg (Koblach und Meiningen) eine regionale Bedeutung. Die übrigen Verbindungen zwischen den Dörfern weisen eine lokale Bedeutung auf.

Verbindungswege (Erschliessungen von einzelnen Häusergruppen oder Höfen ausserhalb des Siedlungsgebiets) werden im Richtplan nicht gesondert bezeichnet, sondern sind als Erschliessungsstrassen eingezeichnet.

#### Ziele

- Die Verkehrsteilnehmer sollen durch Ausbaustandard und Gestaltung darauf hingewiesen werden, dass die Verbindungsstrasse im Siedlungsgebiet nicht verkehrsorientiert ist. Sie dient sowohl dem gemeindeinternen Verkehr als auch dem Durchgangsverkehr.
- Die Durchgängigkeit der Kantonsstrassen über die Kantons- und Landesgrenzen hinweg soll eine einheitliche Handhabung und Stellenwert der entsprechenden Achsen gewährleisten.

## Festlegung

Die nachfolgend aufgeführten Strassenzüge werden als Regionalverbindungsstrassen bezeichnet. Die Zuständigkeit liegt beim Kanton.

- Moosstrasse;
- Staatsstasse (Parallelverbindung zur Autobahn);
- Montlinger- / Oberrieter- / Dorf- / Rheinstrasse;
- Eichbergstrasse
- Tänneli- / Kriessernstrasse;
- Altsätterstrasse (Kriessern);
- Oberdorf- / Kirchdorf- / Unterdorfstrasse;

Die nachfolgend aufgeführten Strassenzüge werden als Lokalverbindungsstrassen bezeichnet:

- Kellen- / Bergstrasse;
- Hinterburg- / Altstätterstrasse (Montlingen);
- Moosmadstrasse;
- Rheinstrasse;
- Zollstrasse;
- Kobelwiesstrasse, Kobelwald / Kobelwies;
- Chienbergstrasse, Kobelwald / Freienbach / Stein;
- Stiegstrasse, Rehag / Freienbach

*Festsetzung | Sofortmassnahme*

Die Dimensionierung orientiert sich an der VSS-Norm 40 043 «Verbindungsstrassen».

*Festsetzung | Daueraufgabe*

Die beiliegenden Normalprofile sind für die Dimensionierung wegleitend.

*Festsetzung | Daueraufgabe*

## Verweis auf andere Festlegungen

V 0.1 | V 1 | V 1.1 | V 1.2

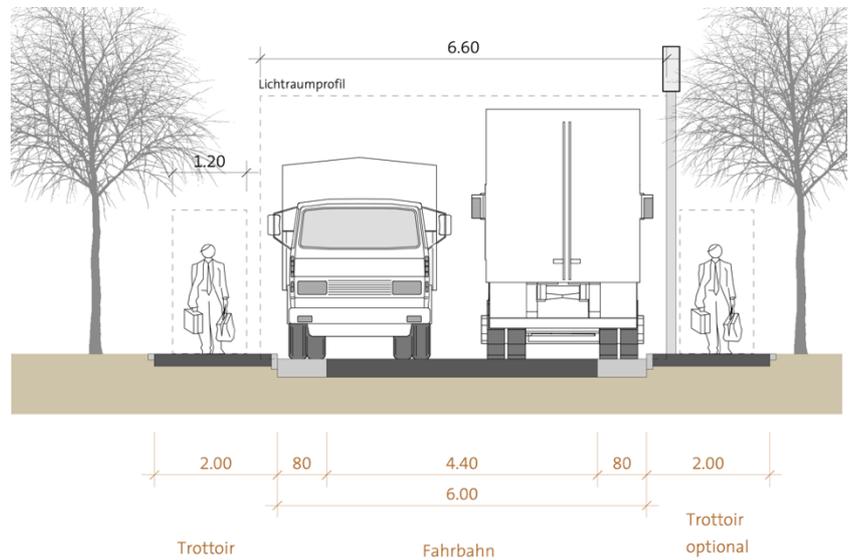


Abb. 1 Mögliches Normalprofil, Regionalverbindungsstrasse innerorts, massgebender Begegnungsfall LKW – LKW bei 30 km/h

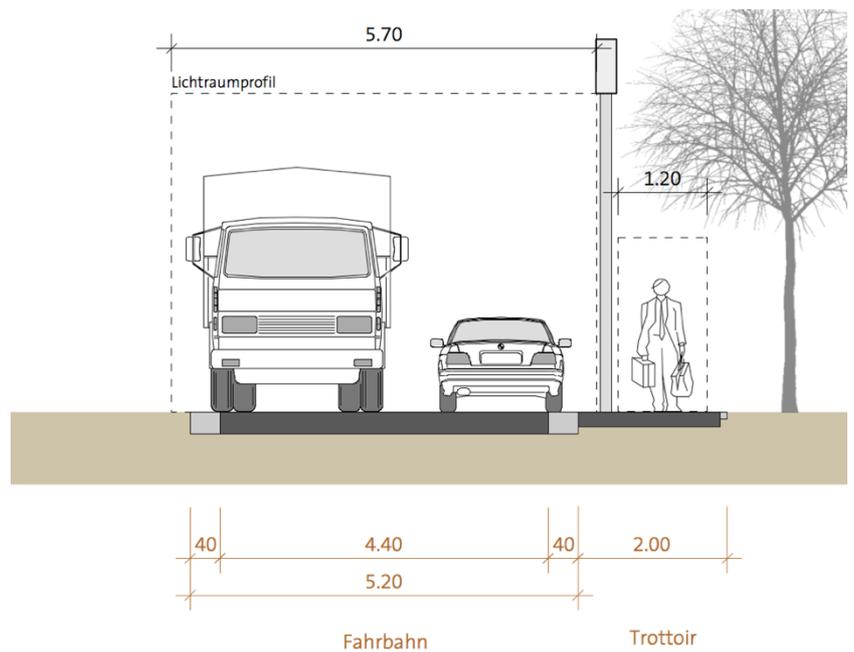


Abb. 2 Mögliches Normalprofil, Lokalverbindungsstrasse, innerorts, massgebender Begegnungsfall LKW – PW bei 30 km/h

Anmerkung: unbestimmter Massstab, Vermassungen sind als Richtwerte zu betrachten

## I 1.1.4 Sammelstrasse

### Ausgangslage

Die Sammelstrassen nach der VSS-Norm 40 044 sammeln den Verkehr von Quartieren und Kleinsiedlungen und führen ihn auf den nächsthöheren Strassentyp.

### Ziel

Die Sammelstrasse ist siedlungsorientiert und hat eine Sammel- und Erschliessungsfunktion. Mit einem reduzierten Ausbaugrad und entsprechender Gestaltung ist der Durchgangsverkehr auf die Strassen des nächsthöheren Strassentyps zu lenken.

### Festlegung

**Die Eichaustresse wird als Sammelstrasse bezeichnet.**

*Festsetzung | Daueraufgabe*

**Die Dimensionierung orientiert sich nach der VSS-Norm 40 044 «Sammelstrassen».**

*Festsetzung | Daueraufgabe*

**Das beiliegende Normalprofil ist für die Dimensionierung wegleitend.**

*Festsetzung | Daueraufgabe*

### Verweis auf andere Festlegungen

V 0.1 | V 1 | V 1.1 | V 1.2

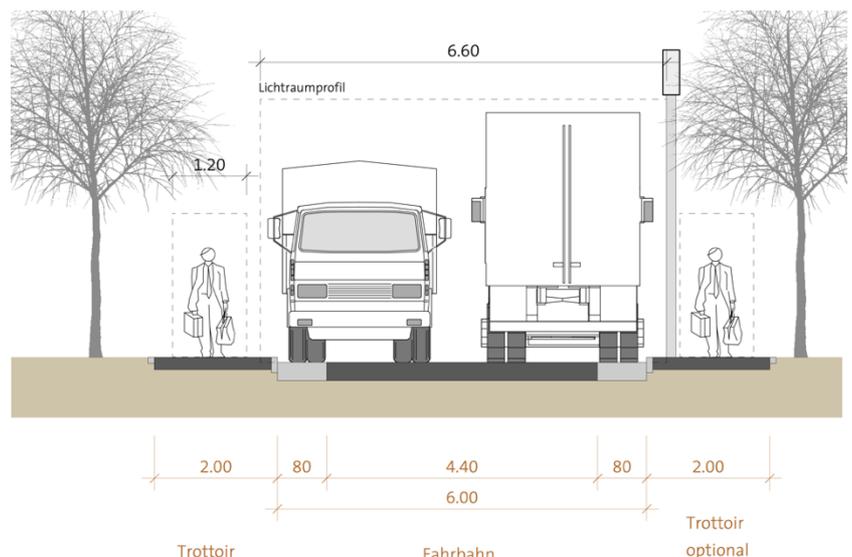


Abb. 3 Mögliches Normalprofil, Quartiersammelstrasse, massgebender Begegnungsfall LKW – LKW bei 30 km/h (Grund: Eichaustresse dient der Erschliessung eines Gewerbe-/Industriegebiets)

*Anmerkung: unbestimmter Massstab, Vermassungen sind als Richtwerte zu verstehen*

## I 1.1.5 Erschliessungsstrasse

### Ausgangslage

Nach der VSS-Norm 40 045 sind Erschliessungsstrassen, Strassen innerhalb besiedelter Gebiete und haben nur eine quartierinterne Bedeutung im Strassennetz. Sie führen den Verkehr zu den Sammelstrassen. Je nach Grösse und Charakter des zu erschliessenden Gebietes wird unterschieden zwischen Quartiererschliessungsstrassen, Zufahrtsstrassen und Zufahrtswegen.

Hinsichtlich ihrer Ausrichtung werden sie den siedlungsorientierten Strassen zugeordnet. Dementsprechend ist ihre Gestaltung weitgehend auf ortsbauliche Belange auszulegen.

Weiter dienen sie in der Kulturlandschaft der Anbindung einzelner Höfe oder Hofgruppen an das übergeordnete Strassennetz. Oft verlaufen auch Fuss-, Wander- und Velowege auf diesen Wegen.

### Ziel

Die Erschliessungsstrasse ist siedlungsorientiert und auf den Minimalstandard zu dimensionieren. Sie ist auf die Bedürfnisse der zu erschliessenden Wohnnutzungen und Gewerbebetriebe auszurichten.

### Festlegung

**Alle dem motorisierten Verkehr offenen, im Richtplan nicht speziell bezeichneten Strassen, gelten als Erschliessungsstrassen.**

*Festsetzung | Sofortmassnahme*

**Die Dimensionierung der Erschliessungsstrassen orientiert sich an der VSS-Norm 40 043 «Erschliessungsstrassen». Der passende Typ (Quartiererschliessungsstrasse, Zufahrtsstrasse oder -weg) ist in der entsprechenden Planung zu bestimmen.**

*Festsetzung | Daueraufgabe*

**Der Ausbaugrad ist gemäss beiliegenden Normalprofilen (wegleitend) niedrig anzusetzen und richtet sich primär nach den ortsbaulichen Belangen.**

*Festsetzung | Daueraufgabe*

### Verweis auf andere Festlegungen

V 0.1 | V 1 | V 1.1 | V 1.2

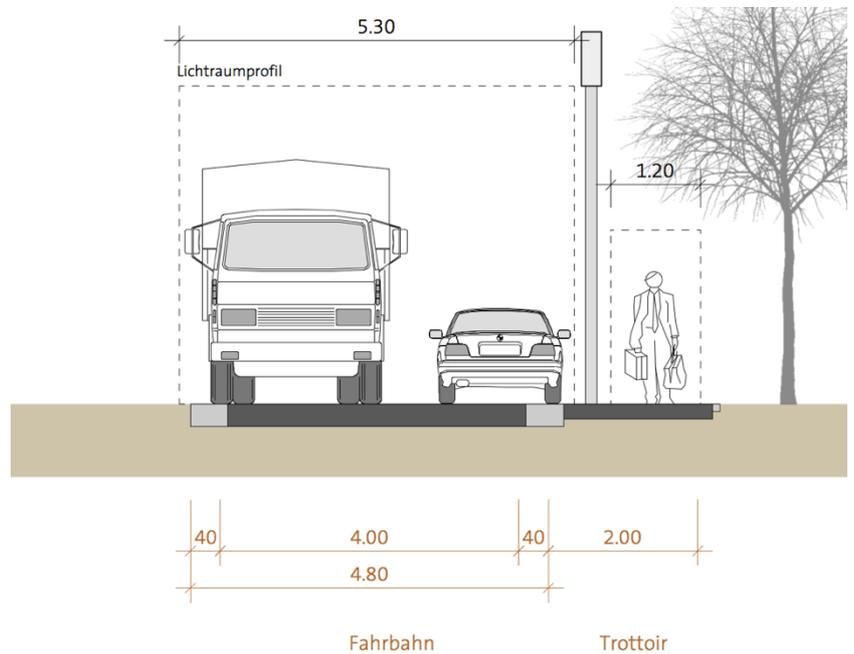


Abb. 4 Mögliches Normalprofil, Quartierschliessungsstrasse, massgebender Begegnungsfall LKW – PW bei 20 km/h

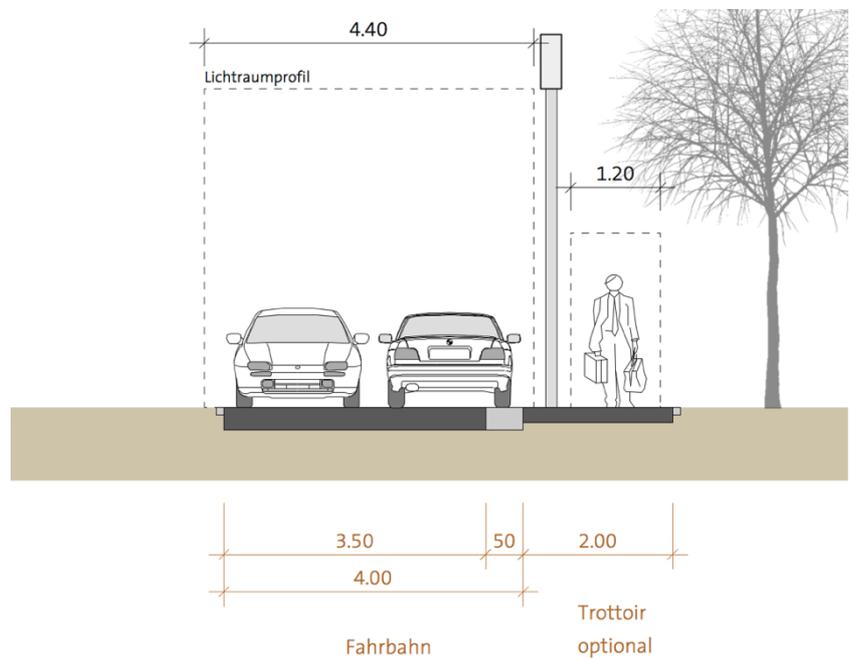


Abb. 5 Mögliches Normalprofil, Zufahrtsstrasse, massgebender Begegnungsfall PW – PW bei 20 km/h

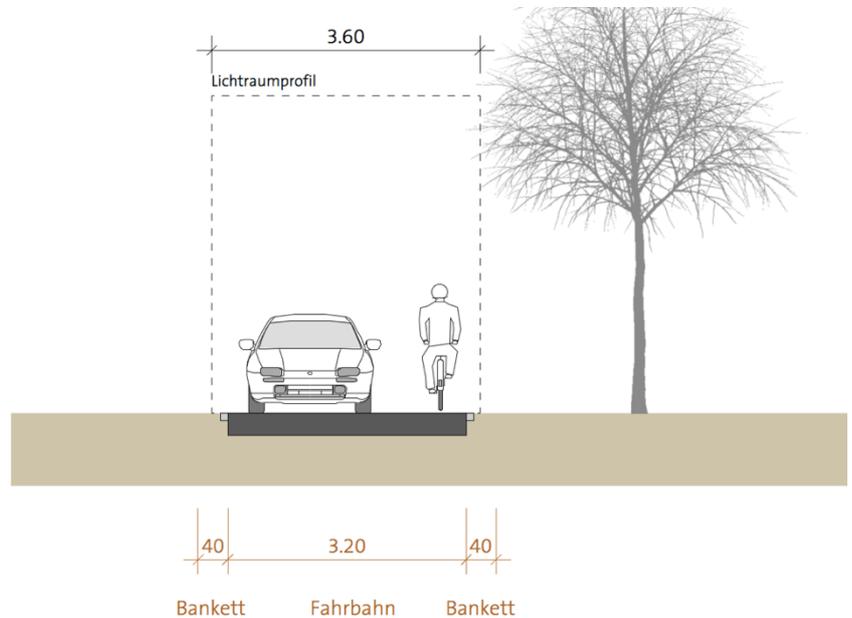


Abb. 6 Mögliches Normalprofil, Zufahrtsweg, massgebender Begegnungsfall PW - Velo

*Anmerkung: unbestimmter Massstab, Vermessungen sind als Richtwerte zu betrachten. Der Fussgänger ist je nach Situation (zur Verfügung stehende Fläche, umgebende Nutzung usw.) auf einem separaten Gehweg oder auf einer Mischverkehrsfläche (Auto, Velo, Fussgänger) zu führen. Den geometrischen Anforderungen von Lastfahrzeugen ist in Arbeitsgebieten Beachtung zu schenken.*

## I 1.2 Gebiet ohne öffentliche Erschliessung

### Ausgangslage

Oberriet, Eichenwies und Montlingen weisen in den Einfamilienhausgebieten über weite Strecken eine gewachsene, wenig geordnete Parzellenstruktur auf. Unüberbaute hinterliegende Parzellen oder Parzellenteile sind daher nicht mit öffentlichen Strassen erschlossen. Damit die Überbaubarkeit dieser Gebiete gegeben ist, ist eine hinreichende Erschliessung notwendig, welche mit öffentlich-rechtlichen Planungsinstrumenten aber auch privat hergestellt werden kann. Es stehen verschiedene Mittel zur Verfügung (Sondernutzungspläne, Teilstrassenplan, privatrechtliche Wegrechte etc.)

Die Grundstücke entlang von Kantonsstrassen werden heute rückwärtig oder direkt von der Strasse aus erschlossen. Eine direkte Erschliessung ab der Strasse ist aus Sicht des Kantons nicht optimal – aus ortsbaulichen Gründen aber oft erwünscht. Die Grundstücksererschliessung entlang der Kantonsstrassen ist somit situationsabhängig.

### Ziel

Die Überbaubarkeit aller Parzellen innerhalb des Siedlungsgebietes hinsichtlich einer hinreichenden Erschliessung ist sicherzustellen.

### Festlegung

**Die hinreichende Erschliessung der bezeichneten Gebiete ist vor der Überbauung sicherzustellen. Das entsprechende planerische Mittel ist fallweise zu bestimmen.**

*Zwischenergebnis | Daueraufgabe*

**Bei Bauprojekten entlang Kantonsstrassen ist die Grundstücksererschliessung zu überprüfen. Eine rückwärtige Erschliessung ist unter Berücksichtigung der ortsbaulichen Situation in Betracht zu ziehen.**

*Zwischenergebnis | Daueraufgabe*

## I 2 Schiene

### I 2.1 Anschlussgleise

#### Ausgangslage

Anschlussgleise müssen gemäss dem Bundesgesetz über Anschlussgleise durch die Kantone mit raumplanerischen Massnahmen gesichert werden, sodass die Erschliessung von Industrie- und Gewerbegebieten auf der Schiene ermöglicht wird.

Im kantonalen Richtplan werden im Bereich des Industrie-Gewerbegebietes Oberriet Ost verschiedene Gebiete als «Förderungsgebiete für Anschlussgleise» bezeichnet, bzw. Anschlussgleise seien zu prüfen. Die Gemeinden stellen in ihrer Ortsplanung sicher, dass die Erschliessung dieser Gebiete nicht im Vorherein erschwert oder verunmöglicht wird. Wichtig ist die Freihaltung von Trassees, auch wenn aktuell kein Bedarf für ein Anschlussgleis besteht.

#### Ziel

Bestehende und zukünftige Anschlussgleise werden räumlich gesichert und die benötigten Trassees freigehalten.

#### Festlegung

**Die Gemeinde sichert mit geeigneten Massnahmen bestehende und zukünftige Trassees für Anschlussgleise.**

*Zwischenergebnis | Mittelfristig*

## I 3 Ver- und Entsorgung

### I 3.1 Abbau- und Deponiegebiete

#### Ausgangslage

Nach Art. 1 Abs. 2 Bst. d RPG unterstützt der Staat mit Massnahmen der Raumplanung die Bestrebungen, die ausreichende Versorgungsbasis des Landes zu sichern, unter anderem auch die Versorgung mit Steinen und Erde sowie mit Standorten zur Deponierung von Abfallstoffen. Der kantonale Richtplan bezeichnet infolgedessen die künftigen Abbau- und Deponiestandorte und weist die Gemeinden an, diese bei ihrer Planung zu berücksichtigen.

Auf dem Gemeindegebiet von Oberriet sind ein künftiger Abbau- sowie zwei zusätzliche Deponiestandorte mit dem Koordinationsstand Festsetzung vorgesehen. Diese sowie der vorgesehene Deponiestandort Rehag können aus Sicht der Gemeinde ohne vorgängige Prüfung der Projekte noch nicht realisiert werden. Weitere Abbau- und Deponiestandorte werden durch die Gemeinde nicht unterstützt.

Der Betrieb der bestehenden Deponie Unterkobel ist noch bis ins Jahr 2022 vorgesehen. Anschliessend soll die Fläche renaturiert werden.

## Ziele

- Die Gemeinde nimmt die bestehenden und festgesetzten künftigen Deponie- und Abbaustandorte in ihre Planung auf und berücksichtigt diese bei ihrer kommunalen Planung.
- Auf die weiteren Abbaustandorte Blattenberg Untertag, Chienberg Untertag und Semelenberg Untertag ist zu verzichten.

## Festlegung

**Die Gemeinde ist gehalten, nach Möglichkeit im Umkreis der nachfolgend aufgeführten Standorte keine Entscheide zu fällen, die eine Nutzung als Abbau- oder Deponiestandort verhindern oder wesentlich erschweren.**

*Zwischenergebnis | Sofortmassnahme*

**Folgende Gebiete sind gemäss dem kantonalen Richtplan als Abbaustandorte bezeichnet:**

- I 3.1.1 Steinbruch Unterkobel Untertag

*Zwischenergebnis | Mittelfristig*

**Folgende Gebiete sind gemäss dem kantonalen Richtplan als Deponiestandorte bezeichnet:**

- I 3.1.2 Unterkobel, Inertstoffdeponie, bestehend (Festsetzung)
- I 3.1.3 Felbenmaadbüchel, Inertstoffdeponie für unverschmutztes Material (Festsetzung)
- I 3.1.4 Rehag, Inertstoffdeponie (Zwischenergebnis)

*Zwischenergebnis | Mittelfristig*

**Auf die nachfolgenden Gebiete, die gemäss dem kantonalen Richtplan im Sinne der langfristigen Vorsorge als weitere Abbauabsichten bezeichnet sind, soll verzichtet werden:**

- Blattenberg Untertag
- Chienberg Untertag
- Semelenberg Untertag

*Vororientierung | Langfristig*

## U Umwelt

### U 0 Massnahmen Naturgefahren

101

## U 0 Massnahmen Naturgefahren

### Ausgangslage

Der Gefahrenkarte zufolge sind in der Gemeinde Oberriet primär Gefährdungen durch Überschwemmungen, die von Fließgewässern ausgehen, vorhanden. Im Berggebiet und an den Hangfüssen werden vereinzelt Gefährdungen durch Rutschungen und Sturz bezeichnet. Die grösste Gefährdung geht jedoch von Fließgewässern in der Talebene aus (z. B. Aubach, Dürrenbach) wobei erhebliche Gefährdungen auf die Gewässerräume beschränkt sind. Geringe bis mittlere Gefährdungen betreffen grössere Gebiete entlang aller Fließgewässer. Aufgrund der Betroffenheit durch eine vom Alpenrhein ausgehenden Überschwemmung bei einem Extremereignis ist auf weiten Teilen des Siedlungsgebiets eine Restgefährdung eingetragen.

In Freienbach liegt zudem innerhalb des Siedlungsgebiets eine erhebliche Gefährdung durch Sturz vor. Die Überbauung der davon betroffenen un bebauten Parzelle ist im Sinne der Vorsorge zu verhindern.

Um Massnahmen gegen die Naturgefahren im Siedlungsgebiet umzusetzen, wurde 2015 ein Massnahmenkonzept erarbeitet. Dieses sieht verschiedene Einzelmassnahmen und Gewässerprojekte an den entsprechenden Gewässern vor. Mittels Gewässeröffnungen, Vergrösserung und Eindolungen von Bachläufen, Erstellung von Retentionsbecken und Terrainveränderungen sollen die Gefahren für das Siedlungsgebiet reduziert werden. Es werden keine raumplanerischen Massnahmen bezeichnet, die im Richtplan berücksichtigt werden müssten.

### Ziel

Die Gemeinde setzt, zusammen mit den Grundeigentümern, die planerischen und baulichen Massnahmen zum Schutz von Bauten und Anlagen vor Naturgefahren um.

### Festlegung

**Im Baureglement sind zu den Gefahrengebieten entsprechende Ausführungsvorschriften zu erlassen.**

*Festsetzung | Sofortmassnahme*

**Sofern ein angemessener Objektschutz auf den Parzellen Nrn. 5955 und 5956 (Freienbach) nicht möglich ist, sind diese Bereiche der Landwirtschaftszone zuzuweisen. Die ausgezonte Fläche kann bei Bedarf auf der Parzelle Nr. 51 (Hard) wiederum dem Bauland hinzugefügt werden.**

*Festsetzung | Sofortmassnahme*

### Verweis auf andere Festlegungen

N 7

## E Eigentum

<b>E 0 Allgemeine Aussagen</b>	<b>103</b>
<b>E 1 Vertragsgebiet</b>	<b>103</b>
<b>E 2 Gebiet mit Kaufrecht</b>	<b>104</b>

## E 0 Allgemeine Aussagen

### Ausgangslage

Nach Art. 1 RPG sorgen Bund, Kanton und Gemeinde dafür, dass der Boden häuslicher genutzt und das Baugebiet vom Nichtbaugebiet getrennt wird. Folglich sind im Sinne der Innenentwicklung und unter Berücksichtigung einer angemessenen Wohnqualität Flächen, die dem Baugebiet zugewiesen und grob erschlossen sind, grundsätzlich zu bebauen, respektive ihre Erhältlichkeit zu sichern.

Damit die Innenentwicklungsstrategien umgesetzt werden können, müssen die für die bauliche Entwicklung vorgesehenen Areale auch tatsächlich erhaltlich sein. Umfangreiche, nicht erhaltliche Bauzonen hemmen die bauliche Entwicklung. Auszonungen können zu Entschädigungsforderungen führen.

### Ziele

- Das ungenutzte oder unternutzte Baugebiet ist zu mobilisieren oder der Nichtbauzone zuzuweisen.
- Der Fokus ist auf die Innenentwicklung von grösseren Arealen zu richten.

### Festlegung

**Im Rahmen des 5-jährlichen Innenentwicklungscontrolling werden die unbebauten Flächen überprüft (Monitoring) und nötigenfalls Folgemassnahmen getroffen.**

*Festsetzung | Daueraufgabe*

### Verweis auf andere Festlegungen

GS 3

## E 1 Vertragsgebiet

### Ausgangslage

Gemäss Art. 8 PBG ist die Gemeinde befugt, Ein- oder Umzonungen an Bedingungen und Auflagen zu knüpfen sowie vertragliche Vereinbarungen mit den Grundeigentümern zu unterzeichnen.

Zudem kann die Gemeinde auch im Rahmen der Vertragsraumordnung nach Art. 65 PBG verwaltungsrechtliche Verträge abschliessen, insbesondere über die Sicherstellung der Verfügbarkeit des Baulands, die zweckmässige Überbauung von Baulandreserven und die Erschliessung von Bauland. Dieses Vorgehen eignet sich insbesondere für grössere Arealentwicklungen, die etappiert erstellt werden sollen oder für Grundstücke, deren Grundeigentümer nicht wollen, dass das Kaufsrecht ausgeübt wird oder solche, wo das Kaufsrecht nicht sachgerecht wäre, da keine genügende Nachfrage für eine Veräusserung besteht.

Auch für gemeindeeigene Grundstücke wird im Falle einer Veräusserung eine vertragliche Vereinbarung beabsichtigt.

- Ziele**
- Ungenutzte Gebiete im Baugebiet sind einer zweckmässigen Bebauung zuzuführen.
  - Die Baulanderhältlichkeit soll über Verträge in Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern gesichert werden.

**Festlegung**

**Bei Arealentwicklungen und Einzonungen sowie Grundstücken, über die die Gemeinde nicht das Kaufsrecht nach Art. 8 f. PBG verfügen will, sind vertragliche Vereinbarungen mit den Grundeigentümern zu treffen, die die zeitgerechte Erschliessung und Bebauung zum Gegenstand haben. Auch eine Mindestausnützung ist festzulegen.**

*Zwischenergebnis | Daueraufgabe*

**Werden gemeindeeigene Grundstücke veräussert, sind vertragliche Vereinbarungen mindestens bezüglich der Überbauungsfrist zu treffen.**

*Festsetzung | Daueraufgabe*

**Verweis auf andere Festlegungen** GS 2.2 | E 2

## **E 2 Gebiet mit Kaufsrecht**

**Ausgangslage**

Die Gemeinde kann nach Art. 8 und 9 PBG ein gesetzliches Kaufsrecht über Grundstücke, welche nach erstellter Groberschliessung nicht innert acht Jahren (fünf, wenn das Grundstück wenigstens 10 Jahre einer Bauzone zugewiesen ist) überbaut werden, ausüben. Damit können diese Grundstücke wieder dem Markt zugeführt werden. Das Kaufsrecht eignet sich insbesondere für marktgängige Parzellen, für die keine individuellen vertraglichen Vereinbarungen getroffen wurden.

**Ziel**

Die Gemeinde führt über lange Zeit nicht überbaute Grundstücke wieder dem Markt zu.

**Festlegung**

**Zur Sicherung der Verfügbarkeit des Baulandes soll das gesetzliche Kaufsrecht gemäss Art. 8 f. PBG, insbesondere über marktgängige Parzellen und Grundstücke, in denen keine individuellen Lösungen oder vertragliche Vereinbarungen getroffen werden, verfügt werden.**

*Zwischenergebnis | Daueraufgabe*

**Verweis auf andere Festlegungen** E 1

